



Nähere Nachrichten

über die zweimalige

Ergebung des Schlosses und der Stadt Mitau

an die schwedische Heeresmacht

in den Jahren 1621 und 1625.

(Sonderabdruck aus den „Arbeiten der kurl. Gesellschaft für Lit. und Kunst Heft IX“.)



Historische Nachrichten

über die Geschichte

der Stadt Riga und der Umgegend

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung gestattet, daß nach der Beendigung desselben die vorschristmäßige Anzahl von Exemplaren hieher eingängig gemacht werde.

Riga, am 22. März 1850.

Dr. G. Saffner, Censur.

(L. S.)

Nähere Nachrichten über die zweimalige Ergebung des Schlosses und der Stadt Mitau an die schwedische Seeresmacht in den Jahren 1621 und 1625.

(Sigung vom 8. März 1850.)

Es ist die für das Gottesländchen Kurland so unheilvolle Periode des ersten Viertels des 17ten Jahrhunderts, auf welche wir einen flüchtigen Rückblick zu werfen haben werden. Die immer schroffer hervortretende Sinnesart der Nachfolger des Herzogs Gotthard — seiner Söhne Friedrich und Wilhelm — die empörende Ermordung der Gebrüder Rolde — einzelne den Staatsgrundgesetzen zuwiderlaufende, öfters Hohn und Willkürherrschaft verrathende Maasnehmungen und Befehle der fürstlichen Regierung u. s. f. hatten im Inneren alle Ruhe, alles Gedeihen gestört und die leidenschaftlichsten Zerwürfnisse hervor gerufen. Von Außen war das, zur eigenen Vertheidigung und Abwehr unkräftige kleine Land, während des schwedisch-polnischen Krieges, den Kämpfern als eine offene Arena gleichsam, zum Zertreten hingegeben, bald nur bedroht, bald wirklich das Opfer eines Durchzuges, eines Ueberfalls, eines Treffens oder einer Zwangscontribution. Die Geschichte läßt darüber wenig Zweifel, daß die Schweden ein — bis zur Grausamkeit harter Feind gewesen. Die damals zerstörten festen Schlösser in Kurland, jetzt nur noch Ruinen, lassen unschwer erkennen, wie dieser Feind mit dem Lande umgegangen. Die geregten inneren Zustände des Landes ordnete und beschwichtigte zwar die mit weiter Vollmacht hierher abgeordnete königlich polnische Commission, deren Werk die formula regiminis und die Statuten vom Jahre 1617 waren. Zur Abwendung der Gefahren von Außen gab es aber keine Aehnliches leistende Schutzwehr. Nach einer Waffenruhe von etwa zwei Jahren erneuerte der kampfbegierige Gustav Adolph den Krieg mit Polen, erschien mit einer beträchtlichen Flotte in der Düna, hielt am 16. September 1621 seinen Einzug in die ihm geöffnieten Thore Riga's, und wandte sich nunmehr nach Kurland. Er nahm das wenig vertheidigungsfähige Mitau am 3. October desselben Jahres ein, legte den Feldmarschall Wrangel mit 2000 Mann als Besatzung ein, und kehrte für den Augenblick nach Liefland zurück,

um dem Einfalle der Kosaken in seine dortigen Besitzungen zu begegnen. Der Herzog Friedrich von Kurland hatte Mitau verlassen und sich seiner Lehnspflicht gemäß, in dem polnischen Lager gestellt. Im Februar 1622 nahm der Fürst Radzivil Mitau den Schweden wieder ab. Schweden und Polen schlossen am 13. August desselben Jahres zu Mitau einen einjährigen Waffenstillstand, und verlängerten denselben später zu Danzig noch auf zwei Jahre. Kaum war aber der Termin abgelaufen als Gustav Adolph wieder zu den Waffen griff, im August und September wie im Fluge Dünamünde, Kockenhufen und Dorpat, so wie zu gleicher Zeit durch ein abgesondertes Heer, Birsen und Bauske eroberte, Mitau abermals zur Uebergabe nöthigte, und unter anderen aus Kurland die zu einem Regimente erforderlichen Leute aus hob, und das kurlische Kürasserregiment errichtete, welches in Deutschland wichtige Dienste geleistet haben soll. Durch den zu Altmark bei Stum in Polnisch-Preußen geschlossenen Vertrag, wurde endlich Mitau mit seinem Gebiete dem Herzoge — wenn auch nicht ohne Opfer — zurückgegeben.

Diese wichtigen Vorgänge sind bekannt genug, wenig bekannt dagegen die näheren Umstände der erwähnten beiden Einnahmen Mitau's. Nur von der letztern berichtet der von einem Augenzeugen dem Rathsverwandten Jakob Busselbach verfaßte Aufsatz, welcher in dem nordischen Archive Band 3, Seite 96 abgedruckt ist. Die weiteren Umstände erhellen einigermassen aus zwei Aktenbesten, von welchen das ältere vom Jahre 1622 im kurländischen Museum, das andere vom Jahre 1627 in dem älteren Theile des kurländischen Oberhofgerichts-Archivs, aufbewahrt werden. Das erstere hat aus Gründen, welche sich sogleich von selbst herausstellen werden, keinen Bestandtheil eines gerichtlichen Protokolls ausgemacht, und besteht aus einzelnen Schriften, größtentheils sine die et consule. Es sind

- 1) ein königliches Reskript vom 4. Januar 1622, durch welches der König sich hochselbst die Aburtheilung der Sache vorbehaltend, den Goldingischen Oberhauptmann Otto von Grothuß (den Verfasser der bekannten Apologie bei Gelegenheit der Händel wegen der Nolde), den Tuckumschen Oberhauptmann Heinrich von Plettenberg, und Theodor Schenking zu Commissarien ernannt, um an einem von ihnen zu wählenden Orte und in einem von ihnen anzusetzenden Termine, zur vorgängigen Information des Königs zu untersuchen, wer die Schuld der Ergebung des Hauses Mitau trage, und zu dem Ende nicht nur die von fürstlicher Seite, sondern auch von dem Gegentheile dem Gotthard Schröderß aufgeführt werdenden Zeugen, abzuhören u. s. w.;

- 2) ein Creditiv oder eine Vollmacht des Herzogs Friedrich von Kurland vom 18. Juni 1622, an den fürstlichen Sachwalter Valentin König, um sich nach Zabeln, als woselbst die Commissarien Ort und Zeit angesetzt hatten, zu begeben, und die Rechte des Herzogs zu vertreten;
- 3) eine Art von Instruktion von Seiten des Herzogs, zugleich vier Beweissätze enthaltend, über welche die Bürger abgehört werden sollten;
- 4) eine von Seiten des Herzogs unterm 21. Juni 1622, an seine in dieser Sache nach Zabeln abgeordnete Rätthe, den Landhofmeister Oberst von der Necke, den Rath Heinrich zum Berg und den Advokaten Valentin König, gesandte Deduktion zur Begegnung des von dem Beklagten Gotthard Schröders an den Tag gelegten Strebens, gleich anfänglich und zuerst seine Zeugen abhören zu lassen;
- 5) ein am 15. Oktober 1621 von vierundzwanzig Mitauschen Bürgern ausgestelltes Zeugniß, über die Unvermeidlichkeit der durch den Hauptmann Schröders bewerkstelligten Uebergabe des Schlosses an die Schweden;
- 6) eine zu Zabeln bei den Commissarien von den fürstlichen Rätthen und Sachwalter eingereichte Schrift, in welcher sie den nicht gegenwärtigen Beklagten contumaciren, auch auf die Beibringung des Originals vortretenden Zeugnißes dringen, weil die Bürger dessen Rechttheit anangestritten;
- 7) eine von dem Oberhauptmann von Schröders den Commissarien verabreichte weitere Auslassung und Protestation gegen die Abhörung der von dem Herzoge sistirten Bürger, maßen sie Zeugen in eigener Sache wären;
- 8) eine Gegenschrift der fürstlichen Rätthe, und
- 9) eine ähnliche von Seiten der Mitauschen Bürger.

Das von den Commissarien zu Zabeln verhandelte Protokoll ist ohne Zweifel an den König oder seine Relationsgerichte in Warschau, einzusenden gewesen, das Protokoll aber, welches auf Anordnung des Herzogs gegen Gotthard Schröders gleich anfänglich zu Bauske verhandelt worden, aller Nachfrage ungeachtet, bis hierzu nicht aufgefunden worden. Aus den vorliegenden Schriften erhellt jedoch, daß Schröders jene anfängliche Verhandlung zu vereiteln und die königliche avocation der Sache herbei zu führen wußte. Die so eben, ihrem Haupt-Inhalte nach angezeigten Schriften sind es nun, welche unter den Nummern I bis IX hierbei erscheinen, und wenn auch nicht wegen ihrer Meisterschaft im Styl oder ihres Scharffsinnes bei Abfassung gerichtlicher Aufsätze, so doch ihres sonstigen Inhalts wegen, bekannt zu werden,

verdienen dürften. Aus der anderweitig verfaßten Besitz-Chronik des Gutes Zohden, wird nur noch bemerkt, daß Gotthard von Schröders bereits 1614 Erbherr von Zohden, fl. Zohden und Stockmannshoff, mitauser Oberhauptmann und mit Margaretha v. Buttlar vermählt war, so wie, daß ihm im Besitze von Zohden, der Sohn Christian v. Schröders folgte, welcher zugleich Rippen besaß, Elisabeth Magdalena Grotthus zur Frau hatte, und 1679 mit Tode abging.

Das früher erwähnte zweite Heft ist ein unvollständiges, zum Theil nur aus Fragmenten bestehendes, gerichtliches Protokoll. Bei der zweiten Einnahme Mitau's hatte, wie früher Schröders, jetzt der Mitausche Oberhauptmann und verfassungsmäßig Kommandant des Schlosses, Ernst von Sacken zu Selden (Erbherr von Gr. Dselden), Schloß und Stadt befehligt, beide den Schweden übergeben, und war dieser Uebergabe wegen ebenfalls unter peinliche Anklage gestellt. Es fehlen leider gerade die Aktenstücke, welche über die Fassung der Anklage, über deren beweisliche Ausführung und über die etwa erfolgte richterliche Entscheidung Auskunft geben könnten; dagegen ist das, zum immerwährenden Gedächtnisse aufgenommene Verhör mit denen vom Angeklagten aufgeführten Entlastungszeugen ganz vollständig vorhanden. Es fehlen daran, wie das bei den älteren Protokollen so häufig ist, die Unterschrift des Richters (Zuckumschen Oberhauptmanns Heinrich von Plettenberg) so wie die des Protokollführers (fürstlichen Gerichtsschreibers Abraham Bernewig). In dem Aktenhefte befindet sich überdem das weder datirte noch mit einem Produkt versehene Original einer, von dem oft genannten Ernst von Sacken an den Herzog gerichteten Bittschrift, worin derselbe unterthänigst seine — zuletzt noch durch den Herrn Landhofmeister und Oberst von der Recke seinen großgünstigen Herrn Schwiegervater angebrachte Bitte wiederholt „des beschwerlichen Prozesses wegen Uebergabung des Hauses Mietaw erlassen und „gefreit zu sein,“ — so wie ein Billet des fürstlichen Fiskals Bartholomäus Schiller an den Secretaire Abraham Bernewig vom 15. Juni 1627, worin er bittet, ihm das Scrutinium wider den Oberhauptmann Sacken, die beiden schwedischen Schutzbrieife für Bercken, und das Urtheil wider Schellings Erben zu übersenden. Dieses Verhör-Protokoll nun ist es, welches unter der Nummer X veröffentlicht wird, in der Annahme daß es sowohl als geschichtliches Hülfsmittel, als weil es den Zustand der damaligen Vertheidigungs-Anstalten, anschaulich macht, bekannt zu werden verdient. Abweichend von dem heutigen Mechanismus in den Gerichten, waren die Zeugen zuvörderst auf sämmtliche Artikel oder Beweissätze, und dann erst auf sämmtliche Frag-

stücke des Gegners, abgehört. In diesem Abdrucke sind zur besseren Uebersicht, die Fragstücke unter die betreffenden Artikel gestellt, die Zeugen nicht in der Folge wie sie zum Protokoll getreten, sondern in der Ordnung wie der Producent sie namhaft gemacht hatte, nummerirt, und völlig gleichlautende Antworten zusammengezogen worden; die einzigen Abänderungen welche man sich gestattet hat, wogegen die dem Original eigenthümliche Schreibart mit der sorgfältigsten Genauigkeit beibehalten worden, selbst da, wo oft in einer Reihe ein und dasselbe Wort verschieden geschrieben war. Aus der Besitz-Chronik des Gutes Gr. Dselden kann noch berichtet werden, daß Ernst von Sacken der Erbherr dieses Gutes, sich 1613 den 2 Januar mit Magdalena von der Necke aus Neuenburg, sodann in zweiter Ehe mit Anna Fircks, Wittve von Otto Goes, Erbherrn von Duppeln vermählt gehabt, Oberhauptmann und Kommandant zu Mitau gewesen, und um das Jahr 1650 gestorben ist, indem sich seine Kinder im folgenden Jahre in seinen Nachlaß theilten. In dem Text wird er freilich bald Hauptmann bald Oberhauptmann genannt, dies war aber eine in jener Zeit sehr gewöhnliche Gleichstellung. Einen Mitauschen Hauptmann gab es nicht, sondern einen Doblenschen, welcher Kommandant des Schlosses Doblen war, und daselbst residirte. In dem Protokolle wird Sacken, der gewesene Oberhauptmann genannt; ob er sein Amt nach 1625, freiwillig oder unfreiwillig niedergelegt gehabt, muß hier dahin gestellt gelassen werden.

Für diejenigen Leser endlich, welche nicht genöthigt gewesen, sich mit dem Lesen alter Handschriften und dem Verständnisse niederdeutscher Ausdrücke abzugeben, möchte mit Uebergang anderer, wenn auch ungewöhnlicher, dennoch aus dem Zusammenhange leicht zu verstehenden Redensarten, die Erklärung einiger der hauptsächlichsten veralteten Terminologieen hier am Orte sein. Die Burgen und Schlösser z. B. wurden ehemals häufig nur: „Häuser“ genannt, welcher Gebrauch des Wortes noch in einigen Gegenden, namentlich in Westphalen stattfindet. Die „Lose“ bedeutet: Losung, Signal, Zeichen. Stücke, anstatt groben Geschüzes, Kanonen 2c., daher Stückhof, Stückgießerei. Kraut und Loth, für Pulver und Blei; ersteres Wort stammt von dem veralteten „kruten, grusen“, zermalmen, zerpülvern her. Einige wenige Bemerkungen unter den einzelnen Artikeln werden die damalige Dertlichkeit verdeutlichen.

Drei oder vier ganz unleserliche Wörter, waren aller Anstrengung unerachtet nicht zu entziffern, und sind durch Pünktchen bezeichnet.

No. I.

Sigismundus III. D. G. Rex Pol. M. D. Lith. Russiae Prussiae Masoviae
Samgae Livoniaeq. necnon Suecor. Gottor. Vandl. haereditarius Rex.

Generosis et Nobilibus Ottoni Grotthausen Golding. Henrico Plettenberg Tuckumens. capneis aulicis nr̄is Theodoro Schencking fid. nob. del. gram nr̄am regiam Gnosi et Nobiles fid. nob. delecti: Cum caa et actio r̄ne deditae arcis Mytouiē: in Iudicium nr̄um introduci debeat, idcirco cupientes huius negocy plenam informationem habere, quis author facti sit et cuius culpa, ea arx in p̄tatem hostis et perduelis m̄i Gustavi Adolphi Sudermanniae Ducis deuenerit Fid: vris quor̄ nobis fides et integritas ac in rebus agendis dexteritas cognita et perspecta est id negocy dandum committendumque esse duximus, p̄ntibusq̄ lr̄is nr̄is committimus mandantes ysdem et communicato inuicem de opportunitate t̄pis et loci consilio, simul convenient ibidemque adcitatis Instigatore Illis Principis Fridericy alyisque cui interesse ad eam caam habentibus ad danda Interrogatoria aut testes si quos habent nominandos parte ab una et praefato Nobile Gotthardo Schroeder Capneo Mitouiē. uti eius criminis insimulato una cum suis testibus ab ipsi nominandis et ad articulos ab ipso proponendis parte ab altera diligent: scrutent rerque gesta veritatem inquirant ac singulor: Testium dicta accurate connotent eosque praemisso prius prout juris corporali juramento, sedulo examinent, et qua occasione aut cuius culpa arx illa in manus hostium deuenerit collente indagant. Qua in re quidquid compertum habuerint in ocluso rotulo ad nos transmittant. Nos porro quod juris erit, statuemur pro officiorumq. suorum debito. Dat. Warsaviae die IV. mensis Januarij Anno 1622 Regnor. nostror. Poloniae XXXV Sueciae vero XXX anno.

(L. S.)

Sigismundus Rex.

No. II.

Vom Gottes gnaden Wir Freidrich inn Kieffland zur Churland vnd Semgallen Herzogk, fuegen hiemit allenmeniglich zu wissen, welcher gestalt wir den Nächstbaren vnd Bollgelarten vnsern lieben getreuwen Valentin König nachm Zabell abgeordnet das ehr in dehme von den Königl. verordneten Commissarien angefügten Termino nicht allein vnseren Zeugen, so wir dahin citiren lassen für uns produciren vnd vff die ihnen zugestellte positional articul mit Fleiß examiniren lassen, sondern auch wieder vom gewesenen Hauptman Godthardt Schroeders fürgeladenen Zeugen vnd articull, darauf Sie zu befragen, vnseren ihm mitgegebene Interrogatoria vberreichen vnd sonsten alles das thun soll, was dieser Sachen vnd vnser notturrstt erfodern vnd einem getreuwen advocaten gebühren magt. Worzu wir ihme hiemit vollkommene macht zugestellet haben wollen, Ihrkundlich vnter vnserm vffgedruckten Fürstlichen Secret vnd gewöhnlichen Handtzeichen. Datum Goldingen den 18 Juny Anno 1622.

Fridericus.

(L. S.)

No. III

An die Commissarien zueschreiben, das Sie in rotolando einhalten denn Ihr Fr. Gd. andr mher zue examiniren vndt das Sie sich denn 14 Decembris (in andern Exemplar den 22sten) zuer Mitaw vffm Hause einstellen, das examen der Bürger vndt was J. J. G. ferner alssdann proponiren werden, vornehmen vndt verrichten sollen.

Articuli worauff die Bürger zu examiren.

- 1) Wahr das der Hauptman zum ersten bewilligt das der Trommetter zu 4 vnderschiedlichen mhalen sprach zu halten zuegelassen.
- 2) Wahr da drey schusse aus dem groben Geschütz geschehen, der Hauptman verbotten nicht mehr zu schießen.
- 3) Wahr das der Hauptman niemals vff den Ball sich sehen lassen die Bürger zur standthafftigkeit ermahnet vnd den ernst das Hauff zu defendiren sehen lassen, besonders mheren theilss in der Cammer geblieben vndt mitt wenigen gehandeltt wegen Ubergabung des Hauffes vndt sonderlich kein ordinanz gemacht wie in derogleichen Fällen gfelegt geschehen vndt ihm gebühren wollen.

4) Wahr das der Schlüssel des Hauses von dem Hauptman dem Feinde die Pfortt zu öffnen auffgegeben worden.

Nach gehaltenem vnd vollendetem examen sollen die Commisarien den Ball in augenschein nehmen, wie es anizo beschaffen, vndt von J. J. G. officirer vernehmen wie es vor erobierung des Hauses eine Gelegenheit gehabt.

Ein Concept das J. J. Gd. die Bürgerschaft vff Condition annehmen.

Nach vollendetem Examen die Citation zu übergeben, de tempore wird man als dann rheden.

No. IV.

Von Gottes gnaden Friedrich In Liefland zur Churland vnd Semgallen Herzogk.

Unsern gnedigen grues vnd geneigten willen zuuohr. Edler Gestrenger, auch Achtbar vnd Wolgelarter liebe Getreven, wir vernehmen aus eirren an vns in eill abgefertigten Schreiben, was massen die Königl. Commisarien zue einen Zweifell machen wollen wer des vorwesenden Examinis vnd folgender Rechtshandlung Actor vndt Cläger sey, vnd das der gewesene Hauptman Schroeder aus einem sonderbaren vnrachtmessigen Vorgriff seine Gezeugen von erst produciren bedacht sey. Wir erachten aber genzlich, das die vorgedachte Commisarien ihnen diesen Zweifell zu machen ganz keine Zuge haben, vnd erinnert ihr Euch auch ganz woll, was Gestalt wir zu anfang den Schroeder für ordentliche Gerichte zu Bauschte alff pars actoria fürstellen, dann auch itzo noviter so woll durch unsern Curatorm, alff auch Königl. Instigatorm anderweis an den Königl. Hoff laden vnd citiren lassen, dannhero in der Weltt niemalen gehoeret were, das der so Beclaggt, zu seiner defension, Gezeugen zue erst produciren solte, vnd hernacher erst der Actor zu deducirung seiner angestellten accusation müste gehoeret werden, vnd würde dieß trawn ein wunderlich seltsamb ansehen haben für den Königl. Senat, wan vnser procurator mit aksistenz des Königl. Instigatoris unsere clage fürbrechte vnd da solche mit beweisungen müste dargebracht werden, das daselbst vnser beweiff solte contra institutae actionis et omnium procefsuum naam atq ordinem hindan gesehet vnd dafegen des Beclagten defensiones herfür gezogen werden, ist doch nie in der Weltt erhoeret, das einer sich für erst defendirte, ehr sey den zuserderst beclaget, Es sey nun das Examen

testium in den gedachten Blecken angefezet, oder sonst wie es den Commissarien angesehen, So wissen Sie, vnd werden sich auf derer von vnserwegen nochmals sehr nothürfftige erinnerung berichten lassen, dass obwohl Schroeder von damalss zue Bauschke ergangenem Bescheide extraordinarie appellirt, So haben doch J. Rön. Majstt diese vnser Sache nicht tanquam ex fundamento legitimae citationis an sich gezogen, Sondern einig vnd allein, weilen ehr Schroeder felschlich fürgegeben, es sey der Rönl Magtt vnd der Republic höchlich daran gelegen, das J. Maytt selbst der sachen Richter würde, dann were die Sache ex fundamento appellationis dahin erwachsen, So müste Schroeder und nicht wir zusambt dem Instigatore actor sein, Nun wisset ihr, wie auch die Rönigl. Commissarien das Wir mit assistenz des Instigators die Citaon nicht in puncto quodam appellationis, Sondern in puncto primariae et novae Instantiae auffgebracht, derowegen nach dem laut des Rechten natürlichen Processus sich auch nicht anders gebueren will, den das vnser Positiones vor erst examinirt und dan ferner des Beclagten defensiones gehört werden, Vnd hatten die Rönigl. Commissarien hieran zu zweifeln kein Ursach gehabt vnd vergeblich verlengerung zu machen, wollen derwegen, das ihr vnserdtwegen dieses durch vnsern Anwaldt verstendlich einführen, vnd wider diese des ordentlich Rechtes vnd vnser meynung nichts einwilligen lasset, vnd ob woll in forma Scrutinij beyden Parten anbefolen ihre Rotturfft in der Zeugen verhoerung fürzubringen so verstehet sich an ihm selbst, das derselbe zuvor gehoeret werde, welcher der sachen Haupt Cläger sey, werdet demnach hierauff gründlich vnser gemüthsmeinung verstehen, Welches wir Euch sambt vnd sonders, denen Wir mit gnaden geneigt sein vnd verbleiben, nicht verhalten wollen. Datum Goldingen den 21 Juny Ao. 1622.

Fridericus.

Werdet dies authenticum woll verwaren, weil wir davon kein concept haben vnd eilig in der nacht geschrieben worden.

A b E x t r a.

Den Edelen, auch Gestrengen, wie den Achtbaren vnd Wolgelahrten vnsern lieben getrewen Matthies von der Recke zue Meyenburg, Landhofmeistern Ober-Camerherrn vnd Kriegs Obersten, Henrich zum Berg, Rath vnd Valentin Rönig Advocaten sambt und sonders.

Wier Voigt Aelterman Eersten und sempliche Gemeine auff dieser Be-
setzung Myttaw, Vrkunden und bekennen hiemit, Nachdem es Leider dahin
geraten, des Jh. Kön. Maytt zu Schweden mit dero krieges macht allhier
angelanget, und das Fürstl. Haus auff vnd abgemanet mit vorwarnung da
wir vns nicht in der Gütte ergeben wolten daß Sie nicht alleine weder Mann
Weib vnd Kindt im Leben lassen, besondern auch alle das vnserige Preiff
machen vnd geben wolte, demselben aber für zukommer vnd insonderheit nach-
dem wir J. Kön. Mytt tresliche Kriegesmacht so auch schon zum Sturm bereidt
gewesen, gesehen vnd bey vns befunden das wir das fürstl. Haus für J. Kön.
Maytt grosse vnd tresliche macht, vngeachtet dess H. Hauptmans vnd anderer
Officirer vielfeltiges erinnern vnd ermanen, nicht haben defendiren können,
vnd dahero geursachet worden, für vnser Person dem Feinde dass Hauff zu
vbergeben vnd auffzutragen, Alff bezeugen wir hiemit das der H. Hauptman
für seine Person genugsam das seine gethan vnd es an seinem Fleiff sorgfelig-
keit vnd ermanung nichts mangeln lassen, defffalls wir ihme für Gott, der
hohen Obrigkeit vnd iedermanniglichen entschuldigen thuen. Bekündlich haben
wir vnten benandte des gezeugnis dem Herrn Schroedern für vns vnd der
ganzen Gemeine vnder vnser handt vnd siegell mit getheilet. Gegeben zur
Mittaw den 15. Octob. Anno 1621.

Hartwich Bluncke

Caspar Hillebrandt.

Johann Buchholz

Jacob Busselberg

Herman Fuchs Eltermann

Hinrich Holster

Andreas Ketteler.

Hinrich Rump.

Jochim Hafe.

Hans V. Depenbrock

Gerhardt Buttman

Baltin Lugo.

Jürgen Schulz

Thomas Helwig.

Thomas Hage.

Martin Gericke.

Heinrich zum Berge.

Carll Hillebrandt.

Davidt Langener.

Gwerhart Düren

Ludert Stelling

Christian Perlstücker

Diass V. Effen, Quartiermeister

Jacob Wolster, Quartiermeister.

No. VI.

Wohlgebohrne Edele Gestrenge Manhafte Verordnete H. Königliche Comissarij, Nachdem es Gotthart Schröders tanquam adverse parti auff dieses Scrutinium sich zue stellen, hette gebühren wolln, wie er dan aus commissorialischer macht vnd gewaldt hiezu legitime citiret worden, auch zum vberfluff ihn wehrenden examine er abermahln durch der H. Commisarien Schreiben Auff Anhalten des Fiscalischen Anwaldes dahin vermahnett, das er sich entweder Persönlich mitt dem original allhie praesentire, oder Solches durch seynen hiezu volmächtigen Anwaldt in augenschein bringen liesse, damitt die Bürger ihr Handt und Siegell, so die Kundtschafft unterschrieben recognosciren möchten, Solchem aber zuwieder, er gemeltter Schröder contumaciter aussen blieben, vngeachtet er Persönlich hie in der Stadt zur stelle gewesen, alff thuen wier hiemit zum allerfeyerlichsten seine absentiam beschuldigen, weiln er auch solche kundtschafft nichtt durch sich selbstn noch durch seinen Anwaldt in originali produciren lassen, sondern eine copiam durch seine anwesende freunde zum vorschein gebracht, zu welcher die Bürgerschaft sich nichtt bekennen, vonn denselben derohalben vbel suspiciret worden das ein crimen falsi, weiln er das original zu zeigen ein schein trägget müsse dahinder sein. Derowegen wir in optima juris forma, da inff künfftige solch original zum vorschein mochte gebracht werden, das solches nichtig vnd vnwürdig weiln den Bürgern ihr handt vndt Siegell zu recognosciren, Solches nichtt ist produciret worden hiemitt zum Feyerlichsten protestiren, Dero halben nichtt anzunehmen. Gelanget hiemit vnser dienstfleissiges Bitten an die Herren Königliche Commisarien vns hierüber Scheinn vnd beweis vnter ihrer Handt vnd Siegell, mittzutheilenn Solches werden Ihr J. Gd. vnb Curer W. E. G. in quaden zu erkennen wissen.

J. Gd.

hie

anwesende

Fürstliche Rächte
vndt Sachwaldt.

ab extra

Productum 21 Decemb.

Ao. 1622.

Wohlgeborne Edle Gestrenge grossgünstige, von Königl. Magtt, zum Scrutinio Berordnete Herren Commissary, Aus Ew Egst Schreibende, welches mir den 23 Novemb. worden, habe ich verstanden, das der durchleuchtiger hochgeborner Fürst, vndt Herr, Herr Friederich, in Liefflandt zue Churlandt vndt Semigallen herzogf., So bald der Stillstandt mitt dem Schwedenn getroffen worden, An Sie begehret, vff die mir vbersandte Articul, die Mitawische Bürger examiniren zu lassen, worvff sie den ersten huius zum Termino, zwer Mitaw, wo von aber mir von diesem nichts wissende gewesen, kein Schreiben erlangett, viel weniger einige Articul gesehen pfligret, vndt angezehet.

Weiln aber, das Schreiben ihrem eigenen beybringen nach, besiegende geblieben, vndt nicht vorttgeschicket worden, als sey der Terminus zerschlagen worden, dahero Sie, vff andere Weith hochgedacht Ihr F. Gd. instendiges anhalten, mir den 14 dieses Monatts Decemb: Styli novi auff Fürstlichem Hause Mitaw, mitt vbersendunge der Fürstlichen Articul bestimmen vndt ansehenn mitt der andeutunge, damitt wo ich solchem Actui, in der Persohn oder sonsten durch Vollmechtige, bey zu wohnen gemeinett meine Interrogatoria bey Zeiten verfertigen mochtten, Nun habe ich, inhaltt ihrer erklärung, nunmehr das Scrutinium rotuliret erwartett, wie dan dem Notario pro labore et extraditionem gewiss gelddt alsbaldd auff die handt gesandt vndt in gedauken gestanden, nach vieler befestigung vndt verfolgunge, fegen das Fest der heiligen Weinachten, mich mitt Gott dem Herrn zue bekümmern, vndt keine Commission oder Inquisition nach dem die zue Sabeln expiriret gewertigt gewesen, weiln aber vber verhoffen es geschehet vndt das ansehen nichtt haben als wan ich mitt stillschweigen den fegen mir auffgedrungenen Terminum Actum et processum sollte hin palsiren lassen, als habe ich meine nottufft Durch meine Herreen volmechtigenn, den wohlledlen H. Stanislaum Weils Königl. Maytt. vndt Zflendischen Landtsassenn, vndt andere darzu erbetene adeliche Persohnen Ew. Egst. in dieser meiner protestation vbersenden wollen, vndt seze keinen Zweiffell, EwEgst werden sich ganz woll zu erinnern habenn, das in primo Termino aut Actu des Königlichen Scrutinij beider Partten zum ersten Termino citirte Persohnen, freventlichenn vndt vngheorsam, zu Verachtung des Königlichen Scrutinij wie auch EwEgest Persohnen, insonderheit indemen vnter andern, des Herren Obersten Recken vonn der Neuenburgk diener, citationem nichtt annehmen noch erkennen wollen dieselben vonn sich auff der erdem geworffen vonn den Pawern mitt füssenn

getreten worden, wie solches die Relation mitt mehrern auffweisset, dan auch zue grosser gefahr meiner Persohn vndt Sachen verseumnis, Schaden vndt vnkosten mehrentheils meine gezeugen auffgeblieben, Darob dan J. F. Gd. qualificirter Vollmechtiger H. Valentinus Könningk, So woll ich vor meine Persohn, bey EwEgSt umb des fehls beschwerett, protestando bewahret vndt zue protocolliren gebetten; dehme zue folge EwEgSt verabscheidett das Sie anderweitt soltten citiret werden, vndt vns zum Termino den 16 Augusti pfigiret welchem Termino vndt wie sonsten in allem inhaltts des Königlichen Scrutinij vndt der herrn Commisarien befehl vndt abscheide, vor mich richtig vndt gehorsamlich nachgelebett, denen gezeugen So auffgeblieben aber wohl ihre citationes, wie solches des ministerialis Relation auffgewiesen insinuiren lassen vndt mich in der gefehrlichen Zeitt auff meinen vnkosten gestellet, dagegen aber Ihr J. Gd. von diesem Schlusse des Scrutinij, Ob woll Ihr J. Gd. einen klegler sich zu seinde meinen, ihrer protestation vndt veranlassung nach zuwider keinen Vollmechtigen gehabt, von dieser Sache gewichen vndt sie stecken lassen, auch den ausgang des Scrutinij nichtt abewartett vndt expresse durch herren Otto Grotthausen der herren Commisarien einen sagen lassen, Sie gedechten keine gezeugen mehr verhoreen zu lassen besondern Wolttten sich an die selbe, So sie bereits hetten, gnügen lassen, nach dehme die Wahrheit, in zweier oder dreyer Aussage bestünde, vndt was die von J. F. Gd. geführte gezeugen ihr nichtt zue zeugeten, würden die andern nichtt zeugen, Darob ich mich dan, nachdeme sie sich absentiret, vndt ins künfftige nichtt vorbringen müchtten, Als wan das dahmalige Examen meiner gezeuge, derer sich abermahl wenig gestellet, vndt die meisten ausgeblieben, hinterrücks begangen, dan der heilsamen beneficia juris vndt auch sonsten aller gesezenn der Cron Pohlen vndt des großfürstenthumb Littawen vndt was nur immer zur nutze kommen vndt zu rechtte bestehen müchte mich zum höchsten bedungen vndt bewahret, vndt wegen aller ober mich auffgeoffenen Injurien Schwchung der adelichen freiheiten vndt welche J. F. Gd. hirtugezogen vndt Vrsacher sein, wie auch sonsten aller notturfft meines ferneren Rechtten vndt Freiheitenn solemnissime protestando mich vorbehaltendt. Wie soldte ich nun dar zu kommen, das ich mich nachmahlen J. F. Gd. einmahl geschlossen, vom Scrutinio abgestanden, dasselbe experiret, mich von newen in litem soltte einlassen, nach dem gemeinen Rechtens dass wer in der sachen einmahl geschlossen, ihnn de novo eine Actio competire, ich auch weisn die herren Commisarien das Scrutinium zu rotuliren gemeinett da doch viell meiner gezeugen in secundo termino

ausgeblieben auserhalb den einen gezeugen Abloff heydtkenn mich vorbehalten, vndt produciret gleicher gestaltdt die Sache zu kürzen geschlossen, derowegen in keine novation nunmehr ich mich einzulassen habe, vndt diesen Terminum anzunehmen mir nicht gebühren will, vndt wan ich ihn schon erkennen wolte, als ich nicht darff vndt mir nichtt geizhmett So hette ich doch wieder J. J. Gd. vormeinett gezeugen das sie dieselbe wieder mich nicht führen kenne, diese nachfolgende rechtmessige Exceptiones:

- 1) Weilm sie Rei et Authores sein de crimine deditiois arcis Mit-tuuen: Nun ist offenbaren Rechtens, das keiner in propria causa testis sein kann.
- 2) So sein hir durch, allsbaldt nach vbergebung des Hauses, da es doch ihnen frey gestanden einem Jglichen mitt dem seinigen, J. J. Gd. zuzuziehende, bey dem feinde vndt in seinem Eide alle geblieben, Welche wie menniglichen kundtbahr, nach geschlossenen quarthir vom feinde, nun erstlichen durch zulass J. J. Gd. in ihre Heuser vndt nahrung ein-gezogen, damitt sie sich dan derselben hiemitt wieder vnterthenig gemacht.
- 3) Weilm Sie also vnterthan werden köhnen sie wieder der Krohn Pohlen vndt des grossfürstenthumb Littawen auch vnser Statuta vndt aller Welcker Rechte vor gezeuge nichtt bestehen, dan kein vnterthan oder diener fürnehmlichen in solcher Sachen etwas, Sich vndt seinen Herren, zuzugehen kann. Nun haben J. J. Gd. wegen der ihigen vbersandten puncta wie auch ich testes genugsam produciren lassen, An welcher Aussage doch solcher so nichtt verdeckt vnternehmbar vndt bestendig vorblieben J. J. Gd. wie sie einmahl durch den Hr. Commissarien Hr. Otto Grotthausen erklerett sich werden müssen gnugen lassen. Erscheinet also aus diesem allen das wie in initio mitt dem zum Bauschke angestellten Malersitz gerichtte, wieder Rechtsform mitt mir procediret worden, also auch mitt dem Schlusse mitt mir besser zu verfahren nichtt gemeinet sein, vndt dass solche welche J. J. Gd. hirzuzurath vndt thatt gegeben nur damitt vmbgehen, wie sie per fas et nefas mich in unglück stürzen, vndt in meiner vnschuld wieder Gott vndt der heiligen gerechtigkeit sich ein Zeitlang ergehen mochtten, will demnach ich wieder diesen vff anhalten J. J. Gd. angelegten Terminum Actum et procesum da ehr von GwEgSt. wie nichtt hoffen will, sollte angenommen werden, insonderheit aber contra personas testium vndt deren Aussage tam in genere quam in specie solemnissime protestiret haben, vndt das wie ich wieder ein Guht theill, So vorhin

in primo Termino des geführten Scrutinij wegen J. J. Gd. produciret worden protestando bewahret, Also auch igo wieder die Mitawische Bürger alle wan ihre Rahmen wie vorhin bey vbersendunge der Articulen geschehen nur wehren vbersandt worden Abermahl protestando wieder Jehanne vndt diese in foro competenti, Sintemahlen es vorhin zu Sabeln von den Herren Commissarien also verabscheidett zu excipiren vndt zu contradiciren, wie solches in optima forma juris immer bestehen kann vndt mag alhir noch mich bewahre vndt vorbehalde, dienstlichs bittende, das diese meine protestation von GwGgst. acceptiret, dem Rotulo aber des Sabelschen Scrutinij, dahero weils die Commission aldhaz bereits expiriret, nicht einfassen, besondern nur authenticam copiam derselben vnter dero Handt vnd Siegell vor die gebühr extradiren vndt mittheilen, der genzlichen zuversicht GwGgst. dieses mir nicht verweigern vndt nunmehr Actum Commissionis, des zu Sabeln geendigten Scrutinij rotuliret mir werden folgen lassen. Solches wie es an ihme selbst rechtens Als bin ich es vmb GwGgst. zu verdienen geßiffenn GwGgst.

Dienstgeßiffener

Godthart Schröderff.

No. VIII.

Wolgeborne Gestrenge Edle Grossgünstige Königliche Herren zu diesem Scrutinio verordnete Commissary, Es hatt Gotthardt Schröder gewesener Hauptman zur Mytauw eine vermeinte protestation so billig eine stachliche Schmefartte kan genenennet werden, eingelegt, wo durch er vermeinet dis Scrutinium zue illudiren vndt zue verwerffen: aus folgenden Ursachen. Erstlichen das zue Zabel das Scrutinium auff seine Binkosten zu zween unterschiedlichen mahlen sey gehalten worden, vndt ob woll nichtt alle seine Zeigen verhörtt worden, die Citation auch vonn des Herrn Obersten Recken Pauren vndt diener sey verwerffen worden, so habe er doch acquiescirt vndt der rotulirung erwartett.

Furß andere weils den Herren Commissarien keine Zeugen mehr vonn ihrer Fürstl. Gd. haben kenneen produciret werden, das, das Scrutinium expiriret wehre.

Fürß dritte hette er seine exceptiones wieder die Bürger, das, weiln dieselbe Brsacher wehren an vbergebung des Hauses vndt nach vbergebung bey dem Schweden vndt in seinem Eide geblieben, Sie keine testes noch sich, oder ihr J. Gd. zue gutte etkwas zeigen köntten.

Fürß Vierde das man, wie zum Bausse also auch iho mitt ihm procediren woltte, welches dan dieselben thetten, so ihr J. Gd. hierzu Rahttt vndt thatt geben, vndt ihn per faset nefas in Vngelück auch wieder Gott vndt die Gerechtigkeit stürzen wolttten.

So viel nun die erste angezogene Brsach betrifft, so ist den Herrn Commissionsarien bekandt das die absentia ehlicher gezeugen, eben so wol dem einen als dem andern Partt beschwerlich gewesen, vndt das sie mehr auff ihr Fürstl. Gd. inkosten als Schrödern gelegen vndt gehalten sein worden so ist auch der Herr Oberster Rector auff die Citation erschienen vndt hatt seine wissenschaftt deponiret vngeachtett er niemahls gehöret das die Citation von den seinigen soltte verworfen sein, Derohalben auff solche einwendungen als im pertinentia nichtt nöttig mitt mehrem zu beantworten. Das er aber Fürß andere vermeinett weiln J. J. Gd. damals zu dem Herrn Oberhauptmann Grotthauß gesaget, sie hetten keine gezeugen mehr zu produciren, daraus folget nichtt das das Scrutinium so lange die rotulation noch nichtt abgeschickett zue Zabel expiriret sey: dan wan es die meinung haben soltte, so hette er viell wochen hernacher keine mehr wie zue Goldingen geschehen können examiniren lassen, vndt ist nichtt genug das er sagett, er habe sich zue Zabel vorbehalten, noch den Aloff Heydtken examiniren zu lassen, dan hatt er das gethan, so hatt das Scrutinium nichtt können geschlossen, weil weniger die rotulation verfertigett vndt abgeschickett werden, In massen dan ihrer J. Gd. Anwaldt zue Zabel sich ebenmessig reserviret wo fern man ante rotulationem mehr könnte habhafft werden, so woltte er sich auch dessen reserviren. Es soltte aber Schröder diserwegen, das die Bürger alle damals noch zue Riga sich verhalten, vndt Jhr J. Gd. Jhrer nichtt mechtig werden können, wie sie aber ante rotulationem sich gestellet ist dem oberhauptman Grotthausen damitt an zuehalten angezeigett worden, vndt weiln dieselbe vom gewesenen Hauptman Schröder beschuldigett worden, das sie das Haus vbergeben haben, dieselbe auch berichten Das er selber zue dem Feinde Giesler zue Sicken geschlossen, vndt endlich die Schliffell zur Pfortten vbergeben habe, So seindt Jhr J. Gd. wie sie solches erfahrrn, insonderheit wie er nach vbergebung des Hauses vndt viel tage hernacher sie hintergangen das ehliche ihm einen beweis seiner vermeinten vnschuldt gegebenn, vndt was mehr ist, solche schriftt nicht

agnosciren wollen, hoch verurtheilt worden, das *Scrutinium continuiren* zu lassen, damit auch in diesen fürnehmsten *Puncta Scrutiret* vndt *inquiriret* werden möchte, wer oder welche vermöge der Königl. Commission an so schleuniger vbergebung des Hauses schuldig oder unschuldig seinn. Wan nun gemeltter Schröder hierinne ein gutt gewissen hette, sollte ihm das Examen nichtt zue wieder seinn sondern sich stellen vndt die kundtschafft von denselben, so es untergeschrieben vor den Herren Commissarien recognosciren lassen, vndt sich nichtt also *per suam absentiam* verdecktig machen, dann er seinenn angezoegenen Gottesdienst fegen Weinachten dahin er noch 10 Tage hatt, vndt dis in wenigen tagen kann verrichtet werden, zue haltten, hiedurch nichtt verhindertt wirdt, vnd wan er selber nichtt könnte, so sollte er doch seinen volmechtigen diesem *actui* beywohnen lassen, der sich auch durch nichtige einwendung von dem ersten tagt davon gemacht.

Was fürs dritte seine angezoegene *exceptiones contra personas et dicta civium* anlanget, das weils sie, das Haus vbergeben, vndt nach vbergebung desselben in des Schweden Eyde geblieben vndt nachdem sie nun wieder J. J. Gd. unterthenig worden, sie nichtt zeugen könnten: ob woll solche *disputation*, nichtt führ diese Herren Commissarien sondern *coram iudice*, der in der sacht erkennen wirdt, gehörtt vndt ausgerbett werden mus, so soll ehr doch so viell fegen bericht darauff haben, dass diese *inquisition* nach gestaltten sachen solche eigenschafft hatt, das, wie in andern Bbelthaten da viel oder wenig an schuldig also auch hierinnen Ihr J. Gd. vndt ins hauptt Ihr Kön: Mgst: gründtlichen nachrichtt haben müssen, wer oder welche an so schleuniger vbergebung des Hauses schuldig, Derohalben vermöge der Königlichen Commission dis Examen *neccesario* hatt müssen gehalten werden, weil man der Bürger wieder mächtig worden. Vndt weils der Schröder solch argument gebrauchett, die Bürger können nichtt Zeigen weils sie nach vbergebung des Hauses in des Schweden Eydt geblieben: so hat ehr auch viel tage nach vbergebung des Hauses keine kundtschafft vndt daher *privatim precario* vndt ungebührlicher massen nhemen sollen welches ihm nichtt gebührett hatt, vnd derohalben damitt nichts hatt zu erweisen, *non solum ex hac ratione*, sondern das er auch einen ieden mitt flehenen, bittenn vndt schwerenn, auch das es ihm ohne schaden wehre, dermassen hintergangen, vndt solche kundtschafft auffgeraffet hatt. Das aber die Bürger seinem anzeige nach, nichtt auff dieser seitt, sondern in des Schweden Eyde blieben: das hatt er mitt ihnen, weils sie einwenden, das ihnen nichtt freygelassen allhie zu bleiben, vndt wenn sie es gleich frey gehabett nichtt sicher vor dem Polnischen Kriegsvolk, weils der

Herr Feldherr ausruffen lassenn, man sollte sie, wo sie anzutreffen niederhauen, im Fürstenthumb sich verhalten können, ausführig zue machen. — So viel betrifft das er zum Bierdenn, anziehet, man wolle, wie zum Bausche, also auch igo mitt hinahsetzung der adeligen Freiheitt mitt ihm procediren, welches dan die thaten darzu rahtten, vndt ihn, per fas et nefas in Ungelück stürzen wolttten, vndt in seiner Buschuldtt wider Gott vndt die Gerechtigkeit sich eine Zeitlang ergehen möchtten. Darauff soll er wissen, das man zum Bausche legitime, vndt wie in solchen fällen vndt Sachen gebreuchlich, procediret hatt. Das aber auff sein anhaltten, J. Kön. M. aus Pohlen vndt Schweden vnser gnädigster König vndt Herr, als wan an den Sachen dem gemeinen Nutz gelegen, die Sache vom malefiz gericht an Ihr Gerichte avociret vndt zugezogen, solches haben Ihr J. Gd. vmb vermeidung einigen verdachtts müssen gesehen lassen: werden aber künfftig, wan sie vernehmen werden was Schröder vor vrsachen solcher avocation eingewandt, Ihrer Sache notturfft, vndt was zu erhaltung Ihrer fürstl. Jurisdiction nötig, woll wissenn dawieder einzuwenden. Das auch das Scrutinium aus rechtmessigen vrsachen continuiret ist oben genugsam deduciret, auch von den Königlichen H. Commissarien angenommen vndt vor billig vndt nötig erkandt worden: Derohalben der Schröder sich solcher groben bezüchtigung vndt Injurien als wan J. J. Gd. leuhnte hetten die darzu rhatt geben, die ihn per fas vnd nefas in Ungelück stürzen vndt adelige freiheitt schwächen wolttten, enthaltten solle, welches ihnen kein redlicher Mann soll wahr machen, ist Schröder ein redlicher Mann so specificire er dieselben es können Ja Ihr Fr. Gd. keine andere als ihre Rächte wie so wohl zum Bausche als zue Zabel geschehen, auch igo in solchen wichtigen Sachen beim Scrutinio haben. Solttten sie derowegen also angegriffen werdenn; die vielleicht mehr mitteleidens mitt ihm wegen seines begangenen Excessus getragen, als ihn zu verfolgen lust gehabt. Revociren derohalben solche grobe Injurien billig ad animum vndt wollen dieselbe nicht per retorsionem als das er wie die hundtschafft ausweisen werde die Schlüssel zue Pforte dem feinde per fas et nefas hette vbergeben, solches verantworten, sondern mit Recht solche diffamation zue eiffern wissen, daurn sie nichtt allein zum Feyerlichsten thun protestiren sondern auch wieder seine vermeinte auff des Scrutinium eingelegte protestation wollen reprotestirt haben, das dieselbe gang nichtig vndt unwirdig vndt derohalben nichtt anzunehmen. Mitt fleissiger bitt die H. Commissarien vns hierüber copiam vndt schein vnter ihrer handt vndt Siegell mittzutheilen, auch den Schröder weisn die Bürger die zue Zabel eingelegte copiam nichtt er-

fennen wollen, das er das Original einbringe vndt sich selber stelle, oder eine volmechtigen damitt schicke auffzuerlegenn, kein beschwer tragen wollen, das werden J. J. Gd. vmb dieselbe in gnadem zu erkennen wissen.

J. G.

hir

Anwesende

Fürstliche Rähte

vndt Sachwaldt.

No. IX.

Wollgebohrne Gestrenge Edle großgunstige Herren, Königlich verordnete Commissary, weisn vorschienem Freytag, der gewesener Haupttmann Godhardt Schröderß eine Protestation vbergebenn lassenn, darinner Er vnter andern, die sembliche Mitowsche Bürgerschaft fast eherenrührig angegriffen vndt vorlezem thutt, Als habem wir zur rettung vnserer Eherem vndt vnsern vnschuldts dawieder zue erkennen zue gebenn, nicht vnterlassenn sollen, Solches alles mit gebührendem Eifer vndt grunde der Wahrheitt zue refutiren, vndt in Zeiten hinwieder diese vnser Protestation feygenn vndt wieder Ihn zu interponiren etc.

Weiln dann nun anfenglich der Haupttmann in seiner eingelegtem Protestation gang mit vngrunde vndt wieder die öffentliche wahrheit sezett, das die Mitauwsche Bürgere Rei et autores seim de crimine deditiois Arcis Mitouiensis, vndt daher in propria causa als gezeugen nicht zue admittiren etc. etc. So geben wir darauf zur feigenn antwort das vns nicht in Ewigkeit erwiesenn werdenn soll, das das Fürstliche Haus vom vns dem Schweedenn vbergebenn wordenn; Sondern solches alles sey vom denn Leutenandtem Zuoehr vom Walle geschehenn, hiernach aber vnter der Pfortten vom Haupttmann selber die Schlüßell dem Grafenn vom Mansfeldenn in die Handt gereicht vndt gegeben, wie solches alles aus den geführtem kundtschafftem mit mehrem weittleiffig zue erschem etc.

Ob nuhn daneben woll nicht ohne, daß ehliche Tage nach Uebergebung des Hauses, der Haupttmann mit vnaufhörlichenn flehenn vndt bitten, vmbher balte zum einen balte zum Andern kohnen vndt instendiqz angehalten das Ihme schriftliche Zeigknüsse mitgetheillett werde, das es so wohl Ihme, auch allen andern vnmüglich gewesen, wie gern auch man gewolt,

wieder die große angelangette Schwedische Kriegesmacht so man vor Augen gesehen, vndt wir arme Leutte, als im kriege vnerfahene, nicht anders vnserer einfaltt nach abnehmenn können, daß Hauß zue haltten, vndt dahero vonn eglischen Bürgern, so der Haupttmann nicht erlassenn wollenn, Sondern eglische Tage hernacher vnaufhörlichenn, auch die trenen darüber vergießende, darumb gebettenn, Ihme solche Zeigknüsse Ihme mittgetheiltt wordenn, Insonderheit weisn der Haupttmann vorgeben, das Ihme daran, seine, seiner, weib vndt Kinder ehene, Leib, lebenn, vndt alle wollfardtt Zum höchstem gelegenn: So kombtt doch Jezo vber alle Zuversichtt eine vnwahrhaftige vndt fellschliche erdichtete Copia so vnlängft vom haupttmann Zue Zabell gerichtlich eingelegtt, demselben, so vor erzehletter massenn Ihme Zeugnisse mitgetheiltt, vor, Zue welcher sie sich doch keinesweges auch in aller geringsten nicht bekennen, Sondern sagen, das sie ihr lebenlangt eine solche schrifft nichtt gesehen, viell weniger vonn ihnen unterschriebenn wordenn, Soltt sie auch Gott dafür bewahrenn, sich dessen zue vnterfahenn, Das den auch vonn keinem Ehrliebendem in alle Ewigkeit Ihne dargethane vndt erwiesen werdenn soll. — Repestiren derowegenn dawider hiemitt zum feierlichstem, wie solches nach alleinn Rechtten vndt Gerichtsgewohnheitenn am aller kräftigsten geschehen soltt, könntte oder möchtte. Vnterdienstliches vleisiges bittende, solche vnserer erhebliche rechtmessige Repestation nichtt alleine anzunehmen, vndt zu vorzeichnen, Sondern auch aus habender Königlichenn Commisioralschen macht den haupttmann ernstlich dahin zue haltten, das er iezo in originali solche ihme vonn eglischen Bürgern unterschriebene Zeignus vflage, vndt E. Wollg. Er. gest. S. beybringe, Da denn ein Jeder seine handt erkennen, vndt ferner sich darauff zu erklären haben müge, Außerhalb dehne alleinn aber gestehett die Bürgerschaft dem Haupttmann das geringste nichtt. Vndt ist die Festung dem Haupttmann vndt Leuttnandenn vertrauett vndt anbefohlen, Aber keinem Bürger. Derowegenn Den auch der Haupttmann vndt Leuttnandtt es wirdt zuorandtwortten wissenn.

Zum andern, sezett der Haupttmann in seiner Protestation, daß es dem Nietawischen Bürgern freygestanden nach Ihr JG. Zue Ziehenn, Solches aber vonn Ihnen nichtt geschehenn, Sondern sein Beim seiende verblieben, vndt dahero in dieser Sachedenn als Gezeige auch nichtt zu Produciren.

Daruf wirdt zur legen antwordt folgenz beybracht, das solches gleichfalls keinesweges vndt mit nichten zue beweiffenn, Sondern wieder die öffentliche Wahrheit gesetzt, Sintemahl es durchauß in vnsern willem vndt

gefallen nicht gestandenn, zue bleibenn, oder wegf zue ziehenn, Sondern haben alhier auß Zwange verbleiben mössenn.

Ja seindt nicht bemechtigett gewesen, auß der Statt nach vnseren eigenen Sackenn vnnndt gebendenn zu fahren oder Zue gehenn, Wir haben den Zuvor einen schriftlichen Paß genommen, vnnndt denselben führ den Pforttenn der wachtt, so vff allen strassenn verordenett, zeigen können zc. Vnnndt da entlich das Schwedische Krieges Volk vonn der Mietaw abzihenn sollenn, hatt man die einwöhner daselbst, Jungk vnnndt altt klein vnnndt groß, francke, vnnndt gesunde, nach Riga für sich hingetriebenn, vnnndt als das vnvernünfftige Viehe aus der Mietaw geiagett, das Vielle vnterwegens gestorben, vnnndt den andern das geringe erhaltene, benommen, Ja wagen vnnndt Pferde verlohren, vnnndt viell Zu füsse weg wanderen müssenn, das also keiner hinziehenn dürffenn, wohin es ihme geliebet. Gesehett aber, doch keinesweges gestandenn, das einer oder mehr sich vnterdessenn, auch mit einem erhaltenen freyen Passe nach Ehurlandt Zur Ihr fg. begeben wollen. So hatte doch solches ohne große leibes vnnndt lebens gefahr nicht geschehenn mügen, Sintemale vns gnugsame kundtbar wordenn, vnnndt vff vnterschiedliche Wege als zur warnungk vormeldett wordenn, woll vorzusehenn, den keine Mietauscher beim Polnischen Lager, vnnndt krieges volk durchgestattet, Sondern stracks danieder zu hauwenn öffentlichen aldar wehre außgeruffenn wordenn zc. So hetten auch woll die vndeutschen vngesehuet sie erschlagen vnnndt umbbrachtt. hatt derowegen ein Jeder sich geduldenn vnnndt in seinem Creuze alleß Gott heimstellen müssen zc.

So hatt auch der Schwede der Bürgerschaft vff vnser instendiges anhalttenn, demnach in Ihr JG. Eyde verbleibenn lassenn, Aber darnach solchen Eydt vonn vnns erfordertt das wir vnter dessen so woll schriftt. als auch mündtlich wieder ihn vnnndt sein kriegesherr mit Ihr fg. nicht Practiciren oder einige anschläge machen wollttenn, Sondern ganz stille vorbleibenn, welches den wir als *coacti nolentes volentes* schwerenn vnnndt eingehen müssen, Da wir anders mitt Weib vnnndt kindern nicht gahr auffgerafft vnnndt weggeruemett seinn wollttenn zc. Dieses alles ist vonn vns also auch gehalten den keiner auch im geringsten dawieder gehandeltt. — Sonderen alles Gott befohlen, vnnndt bis Gott gnedige enderung gegebenn geduldt gehabt, Wie dasselbe meniglichenn Wissende, vnnndt auch ein Jeder mit seinem körperlichen Eyde vff den erheischenden Fall gnugsamb wirdt ein zue zeigen habenn. Dahero auch man in diesem Punct, als wieder die öffentliche warheit beygebrachte schützrede vnnndt einwerffe gleichfals Reprotestiren thutt zc.

Das auch fürs dritte der Hauptman in seiner vbergebenen Protestation erwehnett, weil wir nunmehr Ihr JG. Unterthanen wieder worden, So

konnten wir als gezeigen deswegen vom Ihr JG. nicht vorgestellt werden. Solches alles stellen wir zur Ihr JG. selbst eigenen weittloßigen verthedingung. Wir aber haben Gotte vnndt Ihr JG. billich zue dancken, das wir wieder in das vnserere trettem, vnndt dasselbe dennoch besitzenn mügen, vnangesehen die helffte aller heiser abgerissen vnndt in die Asche gelegett die vberbliebene aber dermassen zue gerichtett, daß nichtt ein einiges Hauß zue finden gewesenn darinn man truecken sitzen vnndt sich behelffen könnenn, Sondern alle vom Neuen wenn nach eines Jedern vermögen wieder angefertigt werden müßenn 2c.

Wan dan nun aus diesem allen Ed. Wollg. E. gest. H. genugsamb zusehen, das der Haupttman Schröder zur hohen vnschuldtt vnndt wieder die öffentliche warheit in seiner eingelegten Protestation die Bürgerschaft bezichtigen vnndt veronglümppffenn, thutt, als gelangett an E. W. E. gest. H. vnser aller vnterdienstfleißiges bittem, diese vnserere rechtmessige Reprotestation anzunehmen, vnndt zu vorzeichnen, auch in authentica forma vnns vnter derselben Handt vnndt Siegell Copiam vnndt glaubwürdigen schein für die gebühr mittzuthellen. — Der vnge Zweifelten Hoffnung lebende, E. W. E. gest. H. solches nichtt abschlagen, Sondern aus habender Commisforialsch. Königlichen machtts wiederfahren lassenn werden. — Solches vmb E. W. E. gest. H. nach höchstem vermögen wiederum zue fordieren, vnndt ein Zubringen erkennen wir vns Psichtlich vnndt schuldich.

J. W. E. G. H.

Unterdienstwillige

Sembtliche Mitowsche
Bürgerschaft.

No. X.

Articuli defensionales

worauff der Wohlgeborne Edler vndt Gestrenge Herr Ernst von Sacken Fürstlich Mitauscher Oberhauptmann, nachbenante Gezeygen contra den achtbarn vndt wohlgelahrten Herrn Bartholomäum Schiller Fürstlichen Fiskälischen Anwelde, In angemaste peinliche Clage, gerichtlichen producirt, vndt ad perpetuam rei memoriam zue examiuiren bitten thut (Die Artikel siehe im folgenden scrutinio.)

Nomina testium.

An Adelige Persohnen.

- 1) Georg von Medem Lieutenant
- 2) Heinrich Hane.
- 3) Gotthardt Heuckingf.
- 4) Eberhardt Klopmann
- 5) Otto Fürstenberg

Aus der Stadt Riettau.

- 6) der Bürgermeister Bartholdt Möëssensf
- 7) der Vogt Gerhardt Botenberg.
- 8) der Rathsherr Johann Buchholz
- 9) der Rathsherr Hermann Joess
- 10) der Rath Friedrich Carl Hillebrandt.
- 11) der Rath Eltermann Hans Schweder
- 12) der Quartier Herr Gerhardt Buttman

Ihro Fürstl. Gnaden Diener, so noch in Bestallung

- 13) der Friedrich vnd Bawmeister Georg zur Lage
- 14) Hausschen der igeige Wachtmeister zu Candaw
- 15) Arendt Drucke J. J. Gd. Auffwarter.
- 16) Hans Braun J. J. Gd. Trumpeter.

Das, mit Verabreichung dieser Artikel und der Namhaftmachung der zu vernehmenden Zeugen, in der Hochfürstlichen Canzeley verabreicht gewesene Gesuch ist nicht vorhanden. Aus den vorfindlichen Fragmenten der Akte ist jedoch zu ersehn, daß der Herzog Friedrich von Kurland dem Tuffumschen Oberhauptman Heinrich v. Plettenberg das behufige Mandat ertheilt gehabt. Der Oberhauptmann hatte zur Abhörung der Zeugen den Termin auf den 18ten Merz 1627 und zwar auf dem Hause Doblen anberaunt. Im Termine brachte der Fürstliche fiscalis Bartholomaeus Schiller seine Fragstücke gegen die articulos defensionales und ferner bey, daß er sich seine exceptiones tam contra personas quam contra dicta testium, auch da es der Sachen notturfft ersodern würde, testes reprobatorios zu sistiren, reserviren thäte. Hermannus Beckens Herrn Oberhauptmanff Sacken Sachwalt, reserviret im Rahmen seines principalen ebenmessig alle juris beneficia quoad hunc actum. Worauf nachfolgende spezifizirte Zeugen vermöge juramenti, abgehört wurden.

Art. 2.

Wahr dass Beklagte mitt Einem Erbaren Rath vnd ganzer Gemeine welche er in seiner Schwachheit zue sich vff der Kammer kommen lassen, diesen Abscheidt gemacht, sie sollen vff gute Kundschaftt ohne vnterlass ausschicken, auch gute Wacht halten, vff dass da man vernehmen möchte dass der feindt sich vff die Mietaw zu nahe, Ein jeder zeytig sich auff's Hauff¹⁾ begeben könnte, und dass beflagter da er was gefehrliches vernehmen würde, Epliche stücke wolte abgehen lassen, welches die lose seyn, vnd Ein jeder auff's Hauff kommen solte.

testes 1. 2. und 3. affirmant
 testis 4. Solches sey geschehn vnd Zeige im stedlein²⁾ frantz gewehsen.
 testis 6. 7. 8. 10. 12. 13. 14. affirmant.
 testis 15. Zeige saget dass er bey solcher abrede nicht gewehsen aber von andern gnugsam verstandiget.
 testis 16. Nescit, da er frantz vnd off seine Cammer geblieben.

Interr.

Auff wass Ursachen die Bürger nicht auff dem Hause sondern in der Stadt gewehsen, vnd ob der Hauptmann hieran nichts Vnrecht gethan, dass er sie herab gestattet?

t. 1 sagt, daß die Bürger vorgeben ihre francke Weiber vndt Kinder im Stedtgen zu besuchen vndt wehre keine gefahr weiln sie die wachtt woll bestellt hätten vom Vbrigen im interrogatoris weiß er nichts zu deponiren

t. 2. saget dass producent den Bürgern genugsam angesagt, sie sollten vff dem Hause bleiben auff was Ursachen dieselben darunten geblieben, weiß Zeige nicht.

¹⁾ Das ehemalige Mitausche Schloß 1271 zu erbauen angefangen ließ d. H. Ernst Johann abreißen und auf derselben Stelle das jezige Schloß aufführen.

²⁾ Mitau hatte anfänglich nur ein Hakelwerk unterm Schlosse, bis die Bürger sich allmählich anbauten. Siehe Bornmans historisches Gedicht, betitelt Mitau. (1686.) und Hister: Nachrichten von dem Schlosse zu Mitau enthalten in dem II. Theile der *Monumenta Livoniae antiquae*.

t. 3. saget, ihme sey nicht wissendt worumb die Bürger im Stedtgen gewehsen da **producent** ihnen guugsam offen Hauße zo bleiben anbefohlen.

t. 4 uti t. 2.

t. 6. saget, nachdem die Bürger ihren Borrath den sie vffm Hauße gehabt verzehrt seyen sie ihre notturfft nuhr herauff zu bringen hinunter gangen, welches ihnen **producent**, weil die kundtschaft nicht gefehrlich gewehsen gestatten müssen.

t. 7. uti t. 2.

t. 8. saget, dass die Bürger **proviand** sich zu schaffen, auch ihre franke Weiber vnd Kinder zu besuchen, vff etlicher Bürger anhalten nach beendigter bettstunde hinunter gelassen, aber vff **producenten** ermahnung so baldt die losse geschehen sie sich zur stundt vffm Hauße begeben solten.

t. 10 sagt, dass ein jeder seiner notturfft nach nach dem stedtlein gangen in meinung baldt wieder vff Hauß zu kommen, aber vom feinde vberleilt worden, **ad reliqua** inter. weiss er nicht zu deponiren.

t. 12. sagt, dass die Bürger **producenten** flehentlich herunter zu lassen gebeten, **prod.** hette verweigert, vnd demnach vergünstiget hinunter zu gehn, vnd geschwinde wieder vffm Hauße zu kommen.

1. 13. uti t. praecedens.
 1. 14. Nescit, sagt aber dabey dass
 producent den Bürgern ernstlich
 geboten sie sollten nicht hinunter
 gehen.

1. 15. Nescit, hatte seine Magdt hin-
 unter gesandt Brott zu backen,
 welche vom feinde vberieilt vndt
 nicht wieder vfm hauffe kommen
 können.

1. 16. Nescit.

Art. 2.

Wahr, dass die Bürger den Mor-
 gen am selben Tage wie der feindt die
 Mietaw berennet, 2 auff ihrem Mittell
 welche sie auff kundtschaft auffgeschickt
 gehabt, zum Beclagten vfs hauff ge-
 bracht, welche berichtet sie wehren nicht
 weide von Bauscke gewehsen, vnd
 nichts anders vernommen alsß daß der
 feindt daselbst noch nicht auffgebrochen,
 sondern in seinem Lager bey Bauscke
 noch still lege.

testes 1. 2. 3. affirmant

t. 4. Nescit

t. 6. saget, dass die beyde so auff-
 geschickt zur kundtschaft zurück
 gebracht, was massen sie bey Kle-
 beckshoff³⁾ von den Pawren ver-
 standen, dass die Schweden da-
 selbst gebrawet vndt gebacken, dass
 sie bis nach der Annenburg nicht
 kommen können, vnd auch von
 den Pawren vernommen dass der
 Schwede in Bauscke noch stille
 liege.

t. 7. saget, dass zween auffgeschickt
 gewehsen was sie aber vor kundt-
 schafft gebracht ist ihme vnwissendt
 der er damaln seines amtes halber
 hinwnter in stedtlein gehen müssen,
 worüber er baldt in der feinde
 hende gekommen.

t. 8. saget, daß die beyde so vß Kundt-
 schafft auffgeschickt gewehsen be-
 richt eingebracht dass sie sich hetten

³⁾ Klebeckshoff, das heutige Gut Dannenthal.

wenden müssen da sie von Pawren nachricht erlangt dass der Schwede woll im anzuge gewehsen, vnd weilu die Pohlen hinwieder Birzsen berennt, hette der Schwede sich gewendet.

t 10 affirm. dass erst nicht von den zween sondern von andern gehört.

t 12 uti praecedens

t 13. 14, 15 und 16 Nesciunt

Interr.

Wer dieselben Bürger gewehssen, die solche falsche Kundtschafft gebracht, vnd mit wem sie aufs Hauss kommen.

t. 1. der eine sey gewehssen Bergk dessen Taufnamens weiss Zeige nicht, dess andern hat er sich nicht zu erinnern, vnd mit wem diejenigen vss hauss kommen seyn, ist ihme nicht wissendt.

t 2 uti praec. t 3. nescit. t 4 nescit

t. 6. der eine ist gewehsn Melchior zum Berge, im Vbrign wie t. 1.

t 7. von die beyde Bürger alss Melchior zum Berg vndt ein hutmacher genannt Jennicken, reliqua nescit.

t 8 uti. t. 1 t 10 uti t. 1.

t 12. hat sich nicht zu erinnern testes 13, 14, 15 und 16, nesciunt.

Art. 3.

Wahr dass nicht lange nach dieser falschen Kundtschafft der beclagte von des Herrn Heinrich Hanen Pawren⁴⁾ einen diesen bericht erlanget der feindt kheme vss beiden seiten der Ahe mitt ganzer Magdt vss die Witaw angezogen.

t. 1. aff. t. 2. aff. auch Zeigen davon alssbaldt vss dieser Pawren bericht ebenmessig nachricht gebracht.

t. 3 aff. t 4. nescit testes 6

t. 7. 8. 10 nesciunt. t. 12 hatt sich alles nicht eigentlich zu erinnern

⁴⁾ Aheff damals im Besitze von Heinrich v. Gahn.

sondern gehört wie solches unter der Bürgerschaft geredet worden.
t. 13. aff. t. 14. 15 und 16 nesciunt.

Art. 4.

Wahr daß beclagter vortt darauff, die stücke den bürgern zur Lose daß sie außs hauff kommen sollten, abgehen lassen, auch seinen eigenen Diener zu pferdt inß Stedtlein geschickt, einen Alärmen alda zu machen, daß auch die bürger Wacht so zu pferdt außgeschickt gewesen, imgleichen einkommen vnd des feindes anzug durch ein Alärm im stättlein kundt gemacht.

t 1. aff. t. 2. aff. daß producent die stücke hat lassen abgehn, reliqua ignorat t. 3 aff. t. 4 uti t. 2.
t. 6. von der losse vnd daß der hauptmann in stedtlein geschickt, hatt sich Zeuge nicht zu erinnern, besondern daß wie allen vfm Rundteill nachm stedtgen es mit der Trommel zu ruffen gemacht, imgleichen die Bürger so zu pferde außgewehsen des feindes anzug vermeldet, die Bürger außgerufft daß sie sich vfm hauffe begeben sollten.
t. 7. habe die losse, wie er seines ambtß halber in stedtlein gehen müssen gehört, vnd darauff sich alßbaldt vfm hauffe begeben, von producenten diener so im stedtgen gewehsen weiß er nicht, sondern sagt daß ettliche von den Bürgern alß Hansß Kramer Andreas Nürnberg Albert der Apoteker benebst Zeugen seinen Jungen Hansß Stadtlender vff hinauff geschickt zu sehen ob der feindt vorhanden, wie sie aber knapff vor dem stedtlein kommen werden sie des feindes gewahr daß dan die 3 also knapff sein vßs hauff kommen der 4te Hansß Stadtlender aber hatt müssen beiseit außbügen daß er dem feindt

nicht ist in den Händen gekommen, welche 3 durch die Gasse da Zeige gewohnet einen Märm gemacht.

- t. 8 uti t. 2. t. 10 aff. auffbenommen
dass Zeige nicht wissendt das pro-
ducent seinen Diener in stedt-
lein geschickett.
- t. 12. Zeige könne sich dessen eigent-
lich nicht erinnern sondern dass ein
aleru im stedtgen ist gemacht wor-
den ingleichen das stück abgangen.
t. 13 aff. t. 14 und 15 uti t. 2.
t. 16 habe die stücke abgehn ge-
hört vndt das producent einen
diener im stedtgen hinunter ge-
sandt, *reliqua articuli ignorat.*

Art. 5.

Wahr dass durch solchen Märmten
Egliche rechtshaffene Bürger auch von
denen so am Ende der statt da der
feindt einkommen gewohnet, auffß
hauff kommen, alß der Vogt Gerhardt
Bottenberg vnd andere mehr, dagegen
aber vber 80 darunter im stättlein
verblieben.

- t. 1. aff. in totum
- t. 2. aff. Hernach auff vberlesener
Rolle befunden dass vber 80 Bür-
ger darunten geblieben
- t. 3 aff. das producent im beysein
seiner der Bürger Rolle abgeleßt
darauff befunden das viel ge-
mangelt.
- t. 4 vff solchen Märmten sein Ettlliche
Bürger auffß hauff kommen aber
viele vnd mehrenteilß darunter
geblieben.
- t. 6. aff. wie viel darunten geblieben
wird producent wissen der davon
eine sonderliche Rolle vom Alter-
mann hatt.
- t. 7. t. 8 t. 10 affirmant, nur wissen
sie die zahl derselben nicht
- t. 12 aff. wie viel darunten geblieben

weiss Zeige nicht hatt in seinem quartier vber die helffte gemisset, t. 13. uti t. 6. t. 14 aff t 15 aff ex auditu t 16 saget von einem genannt Berg den er gesehen der vffs hauff kommen, reliqua art. ignorat.

Interr.

Wer dieselben Bürger gewessenn so auffs Hauptmanns ermanung nicht auffs Hauff kommen wollen, vnd ob der Hauptmann durch mittell sie hiezu nicht zwingen können?

t. 1 ihme sey der nhamen der Bürger nicht wissendt, von Zwangsmittel weiss er nicht denn der feindt schon im stedtlein gewehsen.

t 2. 3 und 4 nesciunt.

t 6. producenten werden die Bürger so darunten gewehsen am besten auff der Bürger Rolle wissendt sein, die Zwangsmittel sein producenten durch des feindes anzug benommen worden

t 7. nescit.

t. 8 weiss die Bürger nicht zu nhenen welche vf des producenten ermahnen vffs hauff nicht kommen wollen, vnangesehen producent sie sembtlich bedrawt nach den Kriegs articull zu straffen, aber hernach durch schleinigen einfall dess feindes die Mittell vffs Hauff zu kommen abgeschnitten worden.

t. 10 nescit t. 12 uti t. 6. t. 14. 15 und 16 nesciunt.

Art. 6.

Wahr dass der feindt Erstlich mit eglliche 100 Mann ins Stätlein gerückt die grosse Kirche, 5) die alte

t. 1. 2. 3. 4. 6. und 7. affirmant in totum

t. 8 dass feindesvolck hefftig im stedt-

5) Die Trinitatis-Kirche von der Herzoginn Anna Gemahlin Herzog Gotthards, erbaut.

Kirche vnd den Kirchhoff daselbst Eingenommen, die folgende Nacht aber sein Volk mitt grosser Menge inuff städtlein gebracht, welche Ihr quarter in J. J. Gd. der Herzogin Garten vndt im Weinhaufe genommen, vndt dass auch der feindt sein volck bey Dueckers houe^o) bey gangen Regimenten vber die Uhe an diese seite setzen lassen.

Art. 7.

Wahr; dass der feindt auff dem Kirchhone eine kleine Schanze oder halben Mohn gemacht, vnd von danen wie auch auff der alten Kirchen vnd oben von der grossen Kirchen durch seine Muffquetire vnnachlesslich feuer auffss Hauff zu, geben lassen, vnd dass er von der grossen Kirchen ab, nicht alleine platt auff dem Platz des Hauffes sondern auch allemahl in die Runderhle schieffen können, also dass sich das Volklein auff dem Walle, da ess nicht beschädigt seyn wollen, gar nahe an die Brustwehren halten müssen.

gen gekommen, wie viel dessen gewessen ist Zeigen vnwissendt, die Eine hette bey der Newen Kirchen beschanget, von dem vbrigen im articull weiss Zeige nichts eigentlich zu deponiren.

t 10. 12 und 13 affiment.

t. 14 aff. wie viel Volkss der feindt bey Dückers Hoff vbersetzen lassen, habe Zeige keine Wissenschaft.

t 15 aff. aber dass der feindt sich bey Dückers Hoffe habe vbersetzt hatt Zeige nicht gesehen.

t. 16. aff.

t. 1 aff. zeige sey vom Bürgermeister gewarnt worden dass er sich nicht so weit soll herfür thun, damit er nicht beschädigt werde, sintemaln der feindt oben von der Kirchen weidlich geschossen vnd schieffen thut.

t. 2. 3. und 4 aff.

t. 6 aff. inmassen Zeige producen ten selbst gewarnt nicht lange an den ort zustehen weiln die Kuglen hefftig vmb vnss herum geslogen.

t. 7. und 8 aff.

t. 10 aff. aber wegen des schieffens vff den platz nah vor der neuen Kirchen hatt sich Zeige nicht eigentlich zu erinnern.

t. 12. 13. und 14 aff.

t. 15. aff. vnd berichtet dabey dass er mit vff den Rundertheilen gewessen

^o) Dückers Hof. Tittelmünde, welches später Schroeders Hoff nach seinem Besitzer genannt ward.

und sich articulirter massen ber-
gen müssen, auch in der Hoff Jun-
ckern Cammer worin Zeige nebst
andern sein logis gehabt der feindt
durchs fenster zwischen sie an einer
thür geschossen dass die Knuell zu-
rückgetrollet vnd benahe ein Kindt
beschedit.

t. 16. aff.

Interr. 1.

Wahr dass der feindt keine Bate-
ryen noch Lauffgraben gemacht.

t 1. von Pattery vnd lauffgraben
weiss Zeige nicht sondern referirt
sich ad articulum wass er alda
deponiret.

t 2. aff. berichtet das es vnöthig ge-
wehssen zu schanzen da der feindt
eine fertige schanze vor sich ge-
funden.

t 3. saget, dass der feindt von der
Polnischen schanze angefangen zu
graben, aber keine Pattery ge-
sehen.

t 4. saget, dass der feindt zwar keine
Pattery gemacht, referirt sich
aber ad depositionem articuli,
hatt sonsten die schanzkorfse vnd
graben bey der Polnischen schanze
gesehen.

t 6. referiret sich ad depositionem
articuli dass der feindt lengst der
Mauern am Kirchoffe lauffgraben
gemacht, vnd den Kirchoff mit
strauch nach dem schlosse zuge-
zeunet.

t. 7. 8 und 10 referiren sich ad de-
positiones art. septimi et noni.

t. 12 sagt, das der feindt disseit der Polnischen schanze nachm Hauffe lauffgraben zu machen angefangen, aber producent wacker feuer geben lassen.

t. 13 und 14. uti t. 3.

t. 14 und 15. affirmant.

t. 16 Zeuge habe solches nicht gesehen.

Interr. 2.

Wahr dass der feindt gegen das Hauff kein einziges Stücke gepflanzet noch einzige Pressa geschossen, oder mit dem geringsten Stück den Wall berührt gehabt.

t. 1 dass der feindt vff seinen Schiffen vndt Galleyen stücke gnugsam gehabt, aber mitt denselben nicht kanonirt viel weniger den zur Prope geschossen.

t. 2. aff.

t. 3. aff. solches sey nicht geschehen so viel er bey seiner schwachheit vernehmen können.

t 4. und 6 affirmant; letzterer mit dem zusatz: dass vff den Galleyen zum anlauff vnd beschießung des Hauffes alles fertig geweshen.

t 7 aff. t. 8 aff. vnd sagt das er von seinem Rundtteill dessen nichts sehen können.

t 10. aff. t. 12. aff. der feindt das Hauff nicht so wurdig geachtet, dass er stücke darauff richten wollen.

t. 13 aff. sagend das auff den Galleyen sey geschossen worden, wohin aber die stück gerichtet sey Zeigen unwissendt. t. 14 aff. t. 15 sagt, habe von andern gehört dass bey Bffoderung des Hauffes producent geantwortet er müsse des feindes stücke hören, darauff ihm

geantwortet der feindt achtete das
Hauß so wirdig nicht ein stücke da-
für zu losen, er wollte es doch
woll einkriegen. t 16 aff.

Art. 8.

Wahr dass der feindt seine Ar-
madie in 4 Haußen getheilt vnd sein
Lager in 4 unterschiedliche quartier
vor die Mitaw geschlagen, alß 1) in
stedtlein 2) vuff der Weyde hinter
den polnischen schanzen zwischen der
Alba vnd dem See, 3) auff der an-
der seiten der beche da Zindenbrind
vor diesem gewohnet, 4) in J. J.
Drchl. der Hertzoginn Eckhöfchen.⁸⁾

Art. 9.

Wahr dass der Feindt J. J. Drchl.
der Hertzoginn Garten, den Kirchhoff
vnd dass Weinhaus rund umbher mit
Holz vnd Erden beschanztet vnd dass
er auch an der polnischen schanzen
negeß zum Hauße gelegen, gearbeitet
ste zu seinem vorthell von der andern
seiten zu befestigen, auch dass er eckliche
100 schanzkörbe die grosse beche ent-
langest setzen lassen.

testes 1 bis 12 affirmant
t 13 aff. aber dass Vold so bey Zin-
denbringßs Höffchen gewesfen
hatt Zeige nicht absehen können.
t 14 und 15 uti praecedens.
t 16. aff.

- t. 1. aff.
- t. 2. aff. nur allein dass er keine
schanz korfe gesehen.
- t. 3. und 4 aff.
- t. 6. aff. die schanzkorffe hatt Zeige
zwar vff den Galleyen gesehen
aber nicht achtung gegeben dass sie
waren aufgesetzt worden.
- t. 7. sagt dass er hernacher gesehen
vnd befunden dass stacketen ohne
Erde vor dem Weinhaus gesetzt
bis in der Drigen, aber keine
schanzkorffe gesehen.
- t. 8. saget, das die beschanzung nicht
alßbaldt im anfangе gesehen be-
sondern ettwas hernacher, die
schanzkorffe hatt er vom Rund-
teill darauff er verordnet gewesfen

⁷⁾ Der See, die nachherige Drige.

⁸⁾ Eckhöfchen. das heutige Paulsgrnade.

nicht gesehen, weiln sie dauon abzugehen nicht gestattet worden.

- t. 10. aff. wie viel schantz korffe gewesen davon weiß Zeige nichts zu deponiren.
- t 12. 13 und 14 aff. von den Schantz korffen hat letzterer keine Wissenschaft.
- t 15 sagt daß der feindt J. J. Gd. Garten den Kirchhoff vnd Weinhauß beschanzet, *reliqua ignorat.*
- t 16. aff. berichtet dabey daß schantz korffe gemacht, aber wie viele sey Zeigen unbewußt.
- t 1. aff. hatt selber gesehen daß 16 fenlein mitt den Galleyen ankommen vndt er selbst die fenlein allsamb gesehen vndt gezehlet, sie seyen auff den 26 Galleyen angesetzt worden.
- t. 2. saget daß viele Galleyen vndt Volkß mit denselben sein ankommen, wie viel aber darauff gewessen were ihme vnwissendt, sondern gehört daß solten bey 2000 Man vff den Galleyen gewesen sein.
- t. 3. und 4 *uti praecedens.*
- t 6 saget daß er die Galleyen vndt das Volk gesehen, habe aber nicht gezehlet, sondern es soll der oberste Bannier mit 2 Regimenten schuß Volk von Riga vff denselben Galleyen ankommen sein.
- t 7. saget, das er viele Galleyen gesehen aber ime sey die anzahl

Art. 10.

Wahr daß der Feindt 26 so voll Galleyen alsß andere woll muntirte Kriegsschiffe von Riga kommen lassen, welche noch 16 fendlein fuffsolckß außserhalb des feindess grossen armadie so er in Littauen gehabt, vnd vor die Mitaw gefüret, mitt sich gebracht haben.

derer nicht wissendt; vndt habe
12 fenlein vff einmal gesehn vndt
gezehlet, so auff den Galleyen ge-
treten vndt sich in die Polnische
schanze begeben.

- t. 8. von der Menge der Galleyen
vndt fuffvollk weiß Zeige eigent-
lich nichts zu deponiren sie seint
aber vff dem wasser gewehsen.
- t. 10. 12. 13. 14. 15 und 16 uti
praeced.

Art. 11.

Wahr daß der Feindt eine neue
Inuention von schiffen bei Riga an-
fertigen lassen, zu keinem andern Ende
alff nur für die Mitaw zu gebrauchen
welche oben zu verdeckt, vndt also vor
Musqueten vndt geringe stücke schuss-
frey gewesen, auch mit Schiesslöchern
versehen, Ihre Mussquetire mitt stücke
so eine halbe Karttaunen Kugel ge-
schossen, wie auch sonstn mit aller-
hand darauff gehörenden munition
woll versehen gewesen, vndt dass diese
Schiffe mitt vnter die 26 gewesen.

- t. 1. Ihme sey alleyns nicht wissendt
ob die schiffe in Riga vor die My-
taw zu gebrauchen, angefertigt,
aber hat sie mit seinen augen woll
gesehen.
- t. 2. von eigener beschaffenheit der
schiffe weiß Zeige nichts zu de-
poniren.
- t. 3. er sey in der Zeit frank geweh-
sen habe solches nicht in acht ge-
nommen.
- t. 4. uti t. 2.
- t. 6. aff. die schiffe sein articulirter
massen nicht in Riga besondern in
Schweden angefertigt vndt sein
vff ettliche gang Carthaunen ge-
wehsen.
- t. 7. uti t. 2
- t. 8 und 10 nesciunt.
- t. 12. aff. dass nemblich solche articu-
lirter massen gewehsen, was aber
vor stücke darauff gewehsen sey
Zeygen vnwissendt.
- t. 13. vnd 14 uti t. 2.
- t. 15 und 16 nesciunt.

Art. 12.

Wahr, dass der feindt gemelte Schiff armadie in vnserem zusehen negeß der polnischen schanze in der grossen Beche in ordnung legen vnd setzen lassen, vnd dass man dem anfall stündlich auff dem Hauße gewertig gewesen, auch dass selbige Galleyen vnd Schiffe eplische zu 12 eplische zu mehr stücke grobgeschützes auff sich gehabt.

t. 1. 2. 3. 4. 6. 7. affirmant, wissen aber nicht wie viel stücke ein jedes schiff vff sich gehabt.

t. 8. nescit.

t 10. uti t. 1 bis 7.

t 12. aff.

t 13. 14. und 15 uti t. 1 bis 7.

t 16. saget, dass er die Galleyen in ordnung vndt des Volk austreten gesehen wie viel stücke aber vffm schiff vndt Galleyen gewehsen sey ihm vnwissendt.

Art. 13.

Wahr, dass die Mitaw inwendig herumb 1200 schridt in die Weitte begriffen, vnd dass der Wall an vielen Orten, insonderheit am Runderl der scharffe Drtt genant, vnd an der gangen wasserseitten dermassen verfallen gewesen, dass man gleiches Fusses hinan loffen können, vnd dass auch der gedachte scharffe Drtt weilln es dem Wasser zu nahe gestanden mit feinen palifsaten oder sonsten in Eile hat repariret werden können.

t 1 aff. Inmassen er mitt producen-ten herumb gegangen vnd gemessen.

t 2. von inwendiger weite des hausses weiss Zeuge nicht, sondern dass der Wall sehr verfallen gewehsen, inmassen selbigen abent wie der Schwede ankommen Bertolt Hunen seine 2 Jungen so nach Holz gefahren vndt vom feinde gefangen worden demselben entlauffen sein knaphendig den Wall hinauff geloffen vnd weilln keine Palfette vndt steine vorhanden gewehsen hatt es nicht repariret werden können.

t 3. von der inwendig weite des Hausses ist Zeige nicht wissend, reliqua art. aff.

t 4. uti praed. zfügend dass der Wall an viele Orten wie auch der scharffe ort verfallen, vnd nur eine

schlechte Brustwehre von Erde
vndt strauch geslochten gewehsen.

t. 6. 7. 8. 10. 12. 13. 14. und 15
uti t. 3.

t. 16 Nescit.

Interr. 1.

Wahr dass das Hauff Wittaw mitt
einem guten Ball vnd Stacketen besser
alff zu Schroederess zeyten verwahret
gewesen.

t. 1. wie die beschaffenheit des Hauffes
bey Schroederess Zeiten gewesen,
davon weiss Zeige nichts zu de-
poniren, berichtet vnd saget dass
der Ball sehr verfallen gewehsen
vnd producent an allen örtern
die brustwehre von strauch vnd
Erden müssen machen lassen.

t. 2 nescit t. 3. uti t. 1. t. 4 nescit.

t. 6. der feindt alff woll producent
so viel als ihme möglich an den
Ball gebeffert aber wie noch
augenscheinlich istz nach der Pol-
nischen schanze gleich wie vorhin
gewehsen.

t. 7. aff.

t. 8 Zeige saget das es nach dem stedt-
chen etwas besser verwahrt aber
nachm wasser sehr bruchfellig ge-
wesen.

t. 10. uti t. 7.

t. 12. aff. dass zwar nachm stedtgen
voll verwahrt gewesen aber am
scharffen ort nach dem wasser ganz
verfallun vnd hawfellig gewesen,
da dass eiss im Vorjahr alda scha-
den gethan, dadurch es bruch-
fellig geworden.

t. 13. Nescit. t. 14 und 15 uti t. 8
telt 16 nescit.

Interr. 2.

Da es an palisaten oder sonsten woran gemangelt, warumb der Hauptmann dieselbe bey Zeytten nicht verfertigen lassen, vnd ob solches nicht seines Ampts gewesen hierauff Acht zu geben.

t. 1. 2. 3. und 4. haben hierauff nichts zu deponiren.

t. 6. Zeige referirt sich ad depos. praec. art. vnd so viel producent möglich gewesen, von den Bürgern stacketen vndt Balken genohmen vnd in der eill den Wall gebessert.

t. 7 ut t. 1.

t. 8 so viel alff möglich geweshen hatt producent nachm stedtlein vndt der Weide verfertigen lassen.

t 10. nescit.

t. 12. der producent keine mittell an Volk vndt andere notturfft solches zu repariren gehabt, vndt die bürger alzeit das beste thun müssen.

t. 13. producent in der kurzen Zeitt alles das gethan was immer möglich geweshen inmassen er Zeigen gebetten mit darauff ein fleissiges ange zu haben, dass beym Hauffe kein Borat geweshen sondern von den Bürgern an Balken vnd stacketen damit das Hauff gebessert, genohmen worden.

t. 14. nescit.

t. 15. sagt dass producent mit den Bürgern so viel möglich bessern lassen.

t. 16. nescit.

Art. 14.

Wahr, dass auff selbigen großen Hauffe nicht ober 90 gesunde Man

t. 1 Die allgemeine Vernunfft gebe es dass es nach obiger gesetzter weite

an Bürgern vnd Soldaten vorhanden
gewehsen, vnd dass es daher zum
zehenden theile nicht nach notturrfft
hat besetzt werden können, auch dass
man von einem Rundehl biss zum an-
dern, in alle 4 Orter des Hausses,
wegen Mangelung des soldtes keine
einzige Schildtwacht weder des tags
noch die Nacht ausssetzen können vnd
dass man des Nachts in statt der
Schildwachen brennende luntten den
Feindt damit zu uersüren aufge-
hangen.

mit 90 Man nicht hat besetzt wer-
den können, *reliqua aff.* vnd sey
er selbst bey nachte herumg-
angen vnd die luntten auffgehendet.

t. 2. aff.

t. 3. ihme sey die anzahl derer vffen
Hausse eigentlicht nicht wissendt
aber seines erachtenff nicht vber
Neunzig, daher weisn so wenig
Volck gewehsen hätte producent
die Soldaten von allen Rundeln
wor zuthuende gewesen zusammen
griffen darüber die andern Run-
deln bloss geblieben, *reliqua aff.*

t. 4. wenig Volck sey aufm Hausse ge-
wehsen die eigentliche Zahl Zeigen
vnwissendt, vndt dass dahero der
Zehnteil nicht hat können noch
besetzt werden, *reliq. art. aff.*

t. 6. saget das ime die eigentliche
Zahl derer so vfm Hausse geweh-
sen nicht wissendt, sondern dass
viel Bürger und Soldaten vfm
Hausse krank gewehsen, die schildt-
wache sey zwar aussgesetzt aber
nach notturrfft vnd grosse des
Hauses hat manff nicht haben
können, von den auffgehengten
brennenden luntten hat sich Zeige
eigentlich nicht zu erinnern.

t. 8. 10 und 12. *uti t. 4.*

t. 13. sagt das die anzahl derer so vfm
Hausse gewehsen ihme nicht wis-
sendt vnd würde auff der Bürger
vndt Soldaten Rolle zu ersehen
seyen, aber vnmöglich mit dem we-
nigen Volck einen einzigen Rundt-

theil recht zu besetzen, daß Zeige in der Zeit wie der feindt zum ersten Mahl daß Hauff inneghabt mit vfm Hauffe gewesen, da der feindt zu besetzung des Hauffes 1100 Man darauff gelassen vnd mit Kraut loth vndt allem zugehör dermassen versorgt vndt versehen das es woll zu halten gewehsen, die brennenden lunten sein lengst den in mangelung des Bold auffgehengt worden.

t. 14 uti t. 6. t. 15 gleichlautend, habe aber damalu von den auffgehängten lunten gehört. t. 16. uti t. 14.

Interr.

Wahr, daß er Sacken mehr Soldatten alß der Schroeder gehabt vnd daß der Feindt vorschienen⁹⁾ daß Hauff Mytaw mitt ehlichen 20 Soldatten wider den dahmaligen Feldtherrn Herrn Radsewill gehalten.

t. 1 weiß hirauff nichts zu deponiren da er die Zeit nicht im lande gewehsen.

t. 2. 3. 4. und 6 nesciunt.

t 7. es könne seyn daß producent mehr Soldaten gehabt, aber mehrtheilß franck reliq. art. ignorat.

t. 8 nescit. t 10. sagt daß von der eigentlichen anzall der soldaten so izo vnd bey schroederß Zeitten vffem Hauffe gewehsen ime nicht wissendt, bey des feindes Zeitten weren 40 Soldatten zu leg gewehsen.

t 12 nescit. t. 13. aff. sagendt daß producent mehr soldatten gehabt aber nicht alle gesundt, weiter

⁹⁾ Vorschienen d. h. im vergangenen Jahre.

sagendt dass der feindt vor diesen
42 Man zulez vffm Hauße ge-
sundes Volk gehabt, mit denselben
vndt sonderlich Kriegs praticken
. . . . der Feldtherr Raziwill das
Hauß gehalten auch zulez mit 42
Man herunter gezogen, da Zeige
selbst mit vfm Hauße gewehsen
vnd darauff geblieben.

t. 14. 15 und 16 nesciunt.

Art. 15.

Wahr, dass vor vnd in des feindes
Ankunft sehr viell Bürger vnd Sol-
daten heftig gefranckt und dass eglliche
derselben kurz vor des Feindes An-
kunft wider auffkommen, aber doch
sehr kraftlos gewehsen, eglliche noch
schwer franck danieder gelegen, auch
egliche wider auffß Neuwe befallen.

t. 1. 2. 3. 4. 6 und 7. affirmant.

t. 8. wisse davon eigentlich nicht habe
aber francke gesehen.

t. 10. 12. 13. und 14 affirmant.

t 15. aff. zfügend: unter welchen
(francken) Zeuge auch gewehsen.

t. 16. aff.

Art. 16.

Wahr dass nur ein einiger Con-
stabel nehmlich Heinrich der Tischler
auff dem ganzen Hauße vorhanden
gewesen, dahero der Hauptmann an-
dere von Bürgern vnd Soldaten, so
gut man sie haben können, dazu ge-
brauchen müssen.

t. 1. aff. saget dass Wilhelm Bell
zwar da gewehsen aber schwach da-
her er nur Pulver auffzugeben ge-
braucht worden. t. 2. 3. und 4. aff.

t. 6. uti t. 1. t. 7. und 4 aff. t. 10
nescit.

t 12. aff. inmassen Zeige selbst ge-
hoffen die stücke abschiesfen.

t 13 sagt, Wilhelm Bell ist franck
gewehsen aber der Tischler gesundt
dabey producent den Wacht-
meister mit zum Constapell ge-
braucht.

t. 14 uti t. 12. t 15 nescit. t. 16 aff.

Interr.

Ob der Constabel nicht mehr, vnd wie viell derselben frantz gewesen, nahmfündig zu machen.

t 1 referiret sich ad depof. art. vnd weiß nicht ob damaln mehr Constapell vffm Hauße geweshen, vor des feindes ankunfft ist der eine alte gestorben. t 2 nebst den Tischler ist Wilhelm Bell der frantz gewesen, noch sonsten einer welchen Zeige nicht kennt, der habe sich selbst mit Pulver schaden am Arm gethan daff er bey den geschützen nicht nuzte sondern nur zur nott gebraucht worden. t. 3. aff. t. 4. nescit Wilhelm Bell aber habe er frantz gesehen.

1. 6. weiß von keinem Constapell mehr alff von dem Schnitzker vndt den francken Wilhelm Bell.

t. 7. 8. 10. 12. 13. und 14. aff.

t. 15. und 16. nesciunt.

Art. 17.

Wahr, daff auff J. J. Drchl. Embtern niemands von Pawren so bey den stücken, dieselben regieren zu helfen, auffm Hauße vorhanden geweshen.

t 1. aff. daff droben keiner von den Pawren so von den Embtern dahin commandiret, bey den stücken zu gebrauchen gewesen seyn.

t. 2. saget, daff woll ettliche Pawren auff Churland geweshen aber sich verkrochen daff man sie herfür nicht kriegen konnen, vndt Zeuge selbst die stück ziehen helfen.

t. 3. aff. inmassen Zeige mit seinen eigenen leutten bey 14 Persohnen mit Zeugf offß Hauß stehen lassen, vnd vff des producenten bitte sie bey den stücken verordnet.

t. 4. und 6. aff. t. 7. sagt daff vff dem scharffen ort nur 4 oder 6

Pawren bey den stücken gewesen ob nun vff den andern mehr gewehsen sey Zeige vnwissendt.

- t. 8 aff. t. 10 sagt dass er vff einen Rundtheill ettliche Pawrschützen gesehen, ob sie aber bey den stücken verordnet gewehsen sey Zeigen vnwissendt.
- t 12. aff. sagendt, dass von den verordneten Pawrschützen ettliche dazu gebraucht worden. t. 13 sagt dass ettliche Pawrschützen gewehsen, wie viel aber sey ihme vnwissendt, da keine Handlanger, die Bürger vnd andere so an der Handt gewesen, solches verrichten müssen. t. 14. vff seinem Rundtheil sey kein Pawr gewehsen sondern selbst mit seinen Soldaten das stücke regieren müssen.
- t 15. und 16. haben ettliche wenige Pawrschützen gesehen.

Interr.

Ob J. J. Gd. des Hauptmanns ansuchung nach nicht viell Pawren auff das Hauss verordnen lassen, vnd dass derselben auch viell darauff gewehsen, wie Sacken seine eigene milsiv nachmalen auffweisen wirdt.

Art. 18.

Wahr, dass die laden = acksen vnd Räder zu den stücken weisn sie vorhin alt, bruchfellig vnd faull gewesen, vom schiessen fast zerbrochen darnieder

testes omnes nefciunt, referiren sich ad deposit. art.

- t. 1 bis 7. aff. t 8 nefcit t. 10 aff. t. 12. aff. dem Zeigen solches selbst bey den stücken damit er geschossen widerfahren, das stück nachher

gelegen vnd eglische dahero nicht mehr zu gebrauchen gewesen.

Interr.

Wie viell der stücke mitt zerbrochenen Rädern gewesen vndt ob man die meisten nicht gebrauchen können.

vffm Holz gebunden vndt damit geschossen.

t. 13 und 14 aff. t. 15. nescit t. 16 aff.

- t. 1. und 2. nesciunt. t. 3. hatt sich dessen nicht gross gekümmert, weiln an den besten stücken die Räder zerbrochen gewesen. t. 4 nescit. t. 6. habe zwar alle zerbrochene stücke nicht gezehlt aber weiss sich zu erinnern das zwo mit zerbrochene Räder so nicht zu gebrauchen gewesen, gesehen, einff ist vffm Rundtteill nachm stedtgen, das andere nach der bechen, mit den vbrigen so zu gebrauchen gewehsen, hatt man das beste gethan.
- t. 7. 8 und 10 referiren sich ad depos. art.
- t. 12. von den andern Rundtteile weiss Zeige nicht zu sagen, aber vff dem Klocken-Rundtteill worvff Zeige gewehsen sein die Räder zersprungen dass man das stück hatt müssen vff holz binden vnd darauff geschossen worden, referirt sich ad depos. art.
- t. 13. ref. sich ad depos. art.
- t. 14 sagt dass vff seinem Rundtteill 3 der besten stücke gewehsen, dauon eines wie er dasselbe wenden vnd damit schiessen wollen dass radt zerbrochen, von den andern weiss er nicht.
- t. 15 nescit. t. 16. ref. sich ad dep. art.

Art. 19.

Wahr, dass auff dem Hauſſe Mietaw vnd der Rüst Kammer daselbst gang kein Borrath an Kriegsmunition zu sehen, noch vorhanden gewesen, Sondern vielmehr Mangell an allen nöthigen Dingen darauff gewesen, vnd dass daher die wenige Soldatten so auff dem Hauſſe gewesen, nicht mit gutten sondern nur mit alten zerflückten vnd zubrochenen Musqueten bewehrt gewesen.

t. 1 aff. t. 2. aff. dass er vff der Rüst Kammer alte zerbrochene gewehr gesehen, wie Zeuge in der Rüst Kammer selbst gewehsen, die den der Hauptmann zum theill anfertigen vnd den Soldaten geben lassen.

t. 3 nescit t. 4 aff. t 6 uti t. 2 t 7. nescit.

t 8. von der beschaffenheit der Rüst Kammer alff der Soldaten gewehr sey Zeigen nichts wissendt Inmassen vff dem Rundertheil darauff er gewehsen, kein Soldat gewesen.

t 10 nescit. t. 12 ihme vnd seinem quartier gesellen seyn gutte vnd beste Musketen gegeben worden.

t. 13. wass an Borrath in der Rüst Kammer gewesen sey Zeige unwissendt reliqua art. aff.

t. 14. sagt dass zwar in der Rüst Kammer Musketen gewesen aber nicht allesambt gut vndt fertig mit welchen die Soldatten bewehret worden. t 15. und 16 nesciunt.

Interr. 1.

Wahr dass an allerhandt munitio in der Rüst Kammer gewesen vnd den ganzen Sommer durch darin gearbeitet vnd dass gewehr angefertigt worden?

t 1. refer. sich ad dep. art., was den Sommer in der Rüst Kammer gearbeitet ist ihm nicht wissendt da er damaln nicht allda gewehsen. t 2 sey in der Rüst Kammer gewehsen habe aber nichts sonderliches aufferhalb wass ad art. dep. gesehen, reliqua ignorat.

t. 3. 4 6. 7, 8, 10 und 12 nesciunt.

t 13 ref. sich ad dep. art. saget dabey dass ein kleinschmidt vffm Hauffe geweshen, der die alten Mufffeten angefertigett hatt, welchem biss weilm bey seiner Arbeit an kohlten vnd andern Borrath gemangelt. t. 14 ref. sich ad art. t. 15 und 16 nesciunt.

Interr. 2.

Wahr dass der Herr Oberst Reck für die Belagerung eglliche gutte Muffqueten auff's Hauff geliehen.

t. 1 aff. das 20 Mufffeten so die besten geweshen, der Herr Oberst dahin gesandt.

t 1 bis 12 nesciunt t. 13 aff.

t. 14. aff. weiss aber nicht wer die Mufffeten nach Mytaw geschickt.

t. 15. und 16. nesciunt.

Art. 20.

Wahr dass der Hauptman gar schwerlich franck darnieder gelegen, mitt welchem es sich aber kurz vor des Feindes Ankunfft Etwas gebessert, doch also dass er vor des Feindes Ankunfft, wegen seiner schwachheit auff seiner Kammer zu gehen nicht vermugt.

t. 1 saget, daß producent nach dem er von des Schweden Ankunfft gehört, hat er sich dennoch, so schwach er gewesen, herfür gegeben.

t 2. aff. vnd zu producenten gesaget, da kommen vuffer geste.

t. 3 bis 16 affirmant.

Art. 21.

Wahr, dass wie der Hauptman von obgedachten Heinrich Hanen Pawren von des Feindes Anzug verstandigett, Er zue stundt seine Kleider, welche er nach seiner Schwachheit noch nicht anzuthun vermugt, angethan, sich seiner schwachheit ungeachtett auff dem Wall vnd die Runderhl begeben,

testes omnes affirmant, einige mit der Einschränkung dass sie von des Hanen Pawren kundtschaft nicht wissen.

dass wenig solcklein in ordnung vnd ein Jeden an seinen ohrt gestellt vnd geordnet, auch alffbaldt die stücke vnd Muschqueten auff den Feindt abgehen lassen.

Art. 22.

Wahr, dass der Hauptman des Feindes in keine wege geschont, sondern den Feindt mitt den stücken so auff dem Hause waren dermassen grüssen lassen, dass sie ihr quartier oben auff der grossen Kirchen den obgedachten halben Mohn auch die alte Kirche quietiren vndt verlassen müssen, vnd dass daher die auff dem Hause vnd Wall vor des Feindes Musquetiere welche sonst grossen Schaden thuen können, befreyet vnd gesichert worden, dass auch der Hauptmann auff des Feindes Werke vnd Arbeit im stedtlein, an der polnischen schanze vnd wo er sich sonst blos geben vnd vernehmen lassen, ingleichen auch auff die schiff armadie vnachlessig nach bestem vermogen mit allem fleiss feuer geben lassen.

Art. 23.

Wahr, dass der Hauptman bey Tage vnd Nacht allzeit, wie schwach er auch von seiner aufgestandenen Krankheit war, bey dem solcklein auff dem Walle in Regen vnd Windt verharret vnd alles so müglichen war, commandiret, geordnet vnd ins Werk gerichttet hat.

testes omnes affirmant.

t 1. 2. und 3 affirmant.

t 4. aff. inmassen producent von Zeigen vnd andern sich schier schwachheit halber zu schonen, sey angeredet worden.

t. 6. 7. 8. 10. 12. 13 und 14 affirmant.

t. 15. sagt, weiln er schwach gewehsen nicht lange vff dem Wall tauren können, dennoch von andern gehört dass producent alles ordentlich angeordnet gehabt vnd articularter massen stets beym volck vfm wall verblieben. t. 16. aff.

Art. 24.

Wahr, dass dass kleine Heufflein so auff dem Hause war, von der Zeit an, da der Feindt vors Hauff kommen biss zu der Zeit da dass Hauff vbergangen wegen manglung dess soldckß continue vnter dem blauen Himmell auff dem Walle in Kohdt vnd Buflade liegen vnd wachen müssen, auch niemallß abgelöset werden können, vnd dass daher egliche Bürger vnd Soldaten so vnlangt auff Ihrer Krankheit auffkommen, wieder auffß Neue besallen vnd abtreten müssen, welches dan dass kleine haufflein je länger je schwacher gemacht.

Art. 25.

Wahr, dass wie der Feindt vors Hauff kommen vnd auch so lange er dafür gelegen, dass Wasser allzeit ganz klein vnd die Weide ganz drucken gewehsen, auch so dass der Feindt die grosse Beche entlangt bedeckt biss negst vnter dass Hauff loffen können.

Art. 26.

Wahr, dass egliche vom feinde im hellen Mittage die beche Entlangt

teltes omnes affirmant.

t. 1 bis 7. aff. t. 8 sagt die Weide sey trucken gewehsen aber von beschaffenheit der bechen weiss er eigentlich nicht zu deponiren.

t. 10 bis 16. affirmant.

t. 1 aff. habe aber nicht gesehen dass einer vom feinde erschossen, son-

loffen kommen, vnd ehe man Ihrer baldt innen vnd gewahr werden können, ein Boht recht vnter dem Hause vmb geholet, wobey doch endlich noch einer vom feinde mit einem kleinen stückgen erschossen worden.

Art. 27.

Wahr, dass wie der Hauptman gesehen dass dass wenige solcklein fast auffgemattet vnd dass auch nur noch vmbtendt eine halbe Thunne Pulver vnd 3 Kugeln zu den stücken so man gebrauchen können im Vorrath vorhanden gewesen, der feindt aber dagegen fertig worden vnd sein obgedachte schiff Armadie dem Hause So nahe gebracht, dass er in eine halbe viertel stund vnter dem Walle des Hauses damit seyn können, der Hauptman vnd alle so auff dem Hause waren auch genucksam gesehen vnd abnehmen können, dass solches dem

dern von andern gehört. t 2 aff. der Zeige selbst feuer darff geben lassen, dass der eine inff Bott gefallen.

t. 3. aff. t. 4 aff. ob einer von den feinden geschossen worden sey ihm nicht wissendt. t. 6 uti t. 3.

t 7. aff. dass both aber sey nicht recht vnterm Hause sondern zwischen dem Hause vndt Polnischen schanze gewehsen vndt von dem Rundtheill darvff Zeige gewehsen vff den feindt geschossen dass sie zurück weichen vnd ettliche inff bott fallen müssen.

t. 8. und 10 nesciunt t. 12 und 13 aff.

t. 14 nescit da er vff seinem Rundtheill geblieben. t. 15 nescit. t. 16 uti t. 4.

t 1. aff. habe von Buschmeister Wilhelm Bell gehört der zum Hauptman gekommen vnd gesagt es wehre die letzte Tonne Pulver angegriffen vnd darin wenig Pulver vnd nur noch 3 Kugeln zu den stücken vorhanden gewehsen, reliqua aff.

t 2. aff. dass er nur die 3 Kugeln gesehen, vom Pulver weiß Zeige nicht eigentlich zu berichten reliq. aff.

t 3. aff. habe selbst den ganzen vortath von einer halben Tonne Pulvers gesehen, von den Kugeln

feinde mit dem gar geringen folcke und schlechter munition, zu wehren vnd zu hindern vnmöglich gewesen, hatt er mit Radt, vorwissen vnd wilsen seiner beyhabende, nachdem er dass Hauff bis in den 4ten Tag gehalten, mit dem Feinde in accordt zu treten verwilligen müssen, darauff den auch nach auffweisung des accordt brieffes, mit dem feinde accordiret worden.

ist ime eigentlich nichts wissendt. Hierneben berichtet Zeige dass er auff des Gustavi eignem Munde gehört, das er stracks nach vbergebung des Hauses gesaget, ihr möget Gott danken dass ir euch ergeben habt, es möchte euch erger als den Baussfischen ergangen seyn.

- t. 4. von den Kugln wie viel zu den stücken davon gewesen weiß Zeige nicht aber eine halbe Tonne Pulver habe zeige gesehen, der feindt mit seiner armade bey der polnischen schanze gehalten, worauff producent mit bewilligung seiner beyhabenden mit dem feinde accordiret.
- t. 6. habe von producenten gehört dass nur eine halbe Tonne Pulver sey noch übrig rel. art. aff.
- t. 7. der restirende vorrath dess Pulver sey Zeige vnwissendt, hatt zwar ettliche Kuglen gesehen, weiß von der Zahl die doch wenig gewessen nichts zu deponiren rel. art. aff.
- t. 8 vom rest des Pulver sey vndt Kuglen weiß Zeige nicht rel. art. aff.
- t. 10 so sey im gemeinen geredet worden, rel. art. aff.
- t. 12 vom Rest des Pulver sey vndt Kuglen weiß Zeige nicht, aber mangl an Pulver gewessen rel. art. aff.
- t. 13 uti t. 8. t. 14 sagt dass er in den Pulversecken noch Pulver gehabt aber keine Kuglen so zu den

stücken gedient dahero er die stücke mit Schrott laden müssen, von verwilligung zum accort vnd was darauff erfolget weiß Zeige nicht, der feindt ist so nahe gewesen dass er in einer Viertelstundt vnter dem Wall des Hauffes seyn können.

t 15 und t. 16. uti t. 10.

Interr. 1.

Wie viel Pulver Anfangs gesehen, vnd ob dass alles, weil man zeytig mitt dem Feinde angefangen zu tractiren, in so kurzer Zeit verschossen worden?

t. 1 Zeuge weiß eigentlich nicht wie viel Pulver zu anfangs gesehen referiret sich im Uebrigen vff die Constapell wie solches Wilhelm Bell besser berichten wirdt.

t 2. nescit t. 3. und 4 zuletzt haben sie nur eine halbe Tonne gesehen.

t 6 ref. sich ad dep. art. t. 7. nescit.

t 8 weiß nur allein dass anfänglich auff dem Rundteil da Zeige gewesen $\frac{1}{2}$ Tonne gebracht, dauon geschossen vnd wenig vberblieben.

t. 10 ref. sich ad dep. art. t 12 gleichfalls dabey sagendt, wenn sie das Hauff lenger halten sollen, were grosser Mangell an Kraut vndt Lott vorgefallen. t. 13. und 14 refer. sich ad dep. art. t. 15 und 16 nesciunt.

Interr. 2.

Ob man mitt dem Pulver nicht sparsamer vmbgehen sollen, biss der Feindt etwas naher geruckett vnd sich thattlicher zeyget?

t 1. saget, dass niemaln vergeblich geschossen worden, sondern da der Feindt sich bloss gegeben hatt man das Pulver nicht sparen sondern feuer darauff geben müssen.

t. 2. 3. 4. und 6. dass Pulver ist nicht zu sparen gewesen da der

feindt sehr angerücktet vndt sah
tettlich erzeiget.

- t. 7. Von den andern Rundtheiln weiß
er nicht sondern vff dem darvff
Zeige gewehsen ist mit dem Pul-
ver so viel es die Zeit leiden wol-
len sparsam vmbgangen. t. 8.
wenn man so lange daff Pulver
sparen wollen, biss der feindt ne-
her vnter dem Walle gekommen,
were es zu spette gewesen dahero
man so viel müglich abhalten
müssen. t. 10 und 12 uti t. 2.
- t. 13 sparsam mit dem Pulver vmb-
zugehen ist wider der Soldaten
gebrauch. t. 14. saget daff pro-
ducent befohlen, wan der feindt
sich sehen lasse feuer vff ihme zu
geben.
- t. 15. dess Feindes zu schonen sey
nicht Kriegsmans gebrauch daher
das Pulver nicht zu sparen ge-
wehsen. t 16 uti t 2.

Interr. 3.

Ob daff Pulver vor vnd in der
Besagerung vergeblich verschossen wor-
den?

Interr. 4.

Waner daff der Oberhauptman zu
vielenmahlen mitt dem Feinde Sprach
gehalten, vnd wie baldt er anfangen
zu tractiren?

testes omnes negant.

- t 1 2. 3. und 4 sagen daff produ-
cent zu vnterschiedlichen mahlen
in Beysein der gangen gemeine
mit dem feinde sprach gehalten
vnd denselben allemal abgewieffen,
vnd den Freytag hat mit ihm zu
tractiren angefangen. t 6 dem-
nach der feindt zu 4 mahlen daff

Hauff vffgesodert hatt vnd harte
 drawung gethan von hencß vnd
 vmbzubringen so man dass Hauff
 in der gutte nicht würde auff-
 geben, hatt **producent** im bey-
 sein Jedermenniglich den von
 Schweden abgefertigten antwort
 geben müssen, vnd dass er dass
 Hauff dergestalt nicht geben könnte
 sondern vor J. J. Gd. den Hert-
 zog zu Churlandt zu halten ge-
 denke, aber **producent** gesehen
 dass der feindt die schiffe vndt
 Galleyen zum anlouff fertig ge-
 macht, vnd sich nicht getrawet fer-
 ner vor solche macht das Hauff zu
 halten. t. 7. 8. 10. 12. 13 und
 14 uti t. 1. t. 15 sagt dass er
 wegen Kranckheit nicht dabey ge-
 wehßen wie **producent** sprache
 mit dem feinde gehalten, sondern
 des vorigen abents zu tractiren
 angefangen da folgendes Tags
 dass Hauff vffgegeben. t. 16. aff.
 das **producent** zu vnterschiedli-
 chen mahlen sprache gehalten aber
 alwege bestendig abgewiesen, da
 der feindt aber mit Hencken vnd
 dass es ihuen alß denen In Bauffe
 ergehen solte gedrawet **producent**
 geantwortet ey so were es besser
 dass der Kenig auff Schweden
 mich ober den wall, denn mein
 Herr hencßen lasse, sintemaln ich
 einen Eidt treulich zu dienen ge-
 schworen habe.

Interr. 5.

Wehr die Unterhendeler mitt dem Feinde zu quartieren ¹⁰⁾ hinunter gelassen?

- t 1 der Unterhendler sein 4 gewehsen nemblich Zeige selbst, Bertolt Hune, Bertolt Moefffe Bürgermeister, des 4ten weiß Zeige sich so eigentlich nicht zu erinnern.
- t 2. unterhendler seyn Bertolt Hune vnd Leitnambt Mhededen gewehsen der andern hatt Zeige sich nicht zu erinnern. t. 3. uti t. 1. t 4. erinnert sich des Bertolt Hunen vnd des Leitnambt Mhedemb.
- t 6. producent hatt einen Trommelschleger nebst Jacob Bisselberg zue wasser nachm Stedtlein an den obersten Leitnambt Ehrwitter der mitt seinem Volck im stedtlein gelegen abgefertigt, vnd vmb quartir anhalten lassen, vndt das ettkliche möchten geordnet werden mit denen er möchte sprache halten, worauff alssbaldt von den Schweden ettkliche abgeordnet so nachm Hauffe gekommen sein mit welchen producent den accort vffs beste vndt gnaw, wie er immer vermocht getroffen, herach aber Zürgen von Mhedem leitnambt, Bertolt Hunen, Zeuge vnd Jacob Busfelberg inss lager zum reichß Cangler solchen accort zu bestettigen abgeordnet.
- t. 7. 8. und 10. Jacob Busfelberg mit dem Trommelschleger seien

¹⁰⁾ quartieren für unterhandeln, Quartier bitten.

durch die wasser Pfort hinunter gelassen.

- t. 12 erinnert sich der Unterhändler nicht.
 t 13. hatt sich keiner andern als Bertolt Hunen vnd leitnambtff Woldemb zu erinnern. t 14 Zeige sey mit Jacob Bußselberg hinunter gesandt worden.
 t. 15 und 16 nesciant.

Interr. 6.

Ob dem Hauptman nicht gebühret hette einen einzigen Sturm oder feindlichen Angriff zu erwarten?

- t 1 saget, dass einen Sturm oder feindlichen angriff zu erwarten nicht zu ersehen gewehsen. t 2. auff mangell allerhandt sachen so zum abschlagen eines sturms gehört, hat man des feindes sturm nicht erwarten dürfen. t 3 und 4 es sey vnmöglich gewehsen dass sie wegen schwachheit des Volkff einen Sturm oder feindlichen angriff hetten erwarten können.
 t 6 solches hette zwar geschעה können aber mit verlust des Hauffes vnd ihrem sembtlichen vntergang vndt verterb.
 t 7. er hettff woll thun sollen aber grosse vnvermögenheit vnd hohe noth vorhanden gewesen. t 8 Zeige helttff dafür das producent mit dem weinigen Volk keinen feindlichen sturm erwarten können.
 t 10 wenn producent es hette zum sturm lassen ankommen, hette man ein erbermlich wehßen vnd Jhrer sembtlichen vntergang gesehen.

t 12 sagt das producent keine Mittel mit dem wenigen Volk einen feindlichen sturm zu erwarten gehabt, vnaugesehen sie sembtlich dazu guug resolvirt gewehsen.

t. 13. uti t. 1. t 14. Zeige weiff hiervoff nicht zu antworten sondern vff seinem Rundtteill zu fechten parat gewehsen. t. 15. uti t. 10.

t. 16. nescit.

Interr. 7.

Ob er auff alle Fälle sich nicht in dem Stock¹¹⁾ retiriren können.

t 1. negat durchauff, da sie dazu gar keine Vrsach gehabt.

t 2. saget dass solches sey vnmöglichen gewehsen, wisse auch nicht zu welchem Ende solches geschehen sollen.

t 3. eben so, zufügend dass sie sich im stock nicht hetten halten kenneen.

t 4 negat da Zeige alff den nicht würde wissendt seyn den feindt zu begegnen, oder auff welchem loch hette schieffen sollen oder können.

t. 6. sagt dass keine vernünfftige Mittel gewehsen sich im stock zu retiriren, noch er der beschaffenheit gewesen, dass man darauff könnte fegen gewehr thun mögen, vielweniger weder Thor noch Pforte geweßen zu schliesßen. t. 7. nescit. t. 8 sagt, hatt man sich nicht vffm wall halten können, wie viel weniger solte man sich im stocke gehalten haben.

t. 10 sagt wan sie sich stark gnug befunden wären sie resolvirt ge-

¹¹⁾ Stock für Thurm.

wehfen sich vff den Ball zu halten alff im stock zu retiriren. t 12. es sey unmöglich gewesen auff allerhandt Mangell.

t. 13 saget, weiß nicht waff man darin machen sollen weiln man nicht gewußt ein einziges stück darauff zu bringen, viel weniger nottürffiger vorrath im rest gewesen.

t 14 Zeige saget, daß producent vff zeigen Kundtteill mit ihme sprach gehalten vnd gefragt wie ihme zu thunde stende, wem der feindt anlouffen würde darvff Zeige geantwortet daß man sich in den stock retiriren solte producent weiter gesaget ich weiß Hansffen daß ihr ein Soldatt seidt ich passe meines teilff auch nicht darvff aber was werden wir darin machen, weiln kein Borrath an frant vndt lott vorhanden, womit producent von Zeigen abgetreten. t 15 uti t. 6. t. 16. uti t. 10.

Interr. 8.

Ob den der Oberhauptman sich bey solcher Ubergabung seinem Gyde gemess erzeyget, vnd wie ess einem redlichen officier in solchen faellen zustehett vnd gebührett?

Reliqua ad examen utilia
Gsrum Dnorum Examinato-
rum Discretioni et indultriae
comittuntur.

t 1. saget daß producent wieder seinem Gidt vnd wieder eines redlichen Officiers gebür, hier nicht gehandelt, dieweiln allem ansehen nach daß Hauff nicht zu halten gewehfen.

t 2 saget, wan die vnmöglichkeit vorhanden sey einer seines Gydes gnugfam erlassen. t. 3. und t. 4. uti t. 1.

t. 6 sagt dass **producent** sich vffm
 Hauffe vnd in der belagerung also
 erzeiget, alff einen redlichen vff-
 richtigen Manne gebührt, vnd
 seines erachtenff in solcher nott
 da dass Hauff der gebür nach nicht
 besetzt vndt versehen vnd viel we-
 niger einiges entsages zu erwart-
 ten, anderff zu machen keine mit-
 tell gewehsen. t 7. Zeige lessett vff
producenten verantwortung¹²⁾
 ankommen berichtet aber dabey das
producent das gethan was einen
 redlichen vnd rechtschaffenen Haupt-
 man gebürt. t. 8 lesset hievon an-
 dere Kriegsverstendige iudiciren
 dennoch dabey sagendt dass pro-
 ducent das gethan was einen
 rechtschaffenen hauptman eignet
 vndt gebürt, so viel Zeige ver-
 steht. t 10 uti t. 1. t 12 uti t 7.
 t 13 uti t 8. t 14 uti t. 7. t. 15
 sagt, dass **producent** mit gutten
 gewissen nirgendff zu beschuldigen,
 vnd dass er alles dasjenige was
 einen redlichen officier gebürt,
 gethan vnd wider seinen eidt nicht
 gehandelt. t 16 uti t. 8.

Auff diese Nachfolgende articul
 bittet der Herr oberhauptman Ernest
 von Sacken, den Hrn. Georg von
 Medem Fürstlichen bestallten Leuten-
 nant vnd Hr. Gothardt von Heyking
 noch vber die sobrigen articull, ab-
 sonderlich zu befragen.

¹²⁾ Verantwortung anstatt Vertheidigung.

Art. 1.

Ob nicht wahr dass der Leutnant Medem den vergangenen Sommer von J. J. Gd. zu dem Graffen von Thurn ins Lager bey der Mytaw geschicket, vnd dass der Hr. Gotthardt Heyfing mit ihm dahin gezogen.

testes 1 und 2 affirmant.

Art. 2.

Ob nicht war dass gemeldter Graff von Thurn, zu beeden obgedachten gezogenen gesaget. Er habe gehört dass der Hauptman Sacken von J. J. Gd. wegen ubergabung der Mytaw in beschuldigung gerathen, vnd dass man gesagt vnd auffgebracht, sein Kuningt hette keine Stücke vor die Mytaw gebracht vnd dass er ferner darauff gesaget. dem Hauptman Sacken geschehe darinne die ubermasse, dan sein Kuningt hette woll 24 Kartannen, vor die Mytaw gebracht.

testes 1 und 2 affirmant.

Art. 3.

Ob nicht war dass derselbige Graff von Thurn ferner angefangen vnd gesagt, es were hohe Zeit mit der ubergabung der Mytaw gewesen, dan er vnd andere Obersten mehr, ihre ordennanz schon empfangen gehabt, dass Hauß zu wasser vnd lande an unterschiedliche örter anzufallen vnd dass solches den Abendt wie man Parlamentiren angefangen, hette sollen insß werck gerichtet werden, auch dass

t 1 aff. Inmassen der Graff von Turn gesaget ich habe ordinanz gehabt dass Hauß anzufallen zu wasser Mein Oberst Leittenamb Ehrn ritter auffm stedtlein vnd der obrist Plato von der schanze vnd ist Zeit gewehsen das ir das Hauß habt auffgegeben, sintemaln dieß geschehen da sie den Frentag abent parlamentiret vndt den folgenden tag ubergaben worden.

selbige Graff die Obersten vnd die örter dar sie anfallen sollen, nominirt.

t 2. aff. eigentlich weren ihm die vom Graff nominirten officiere nicht enthalten.

Art. 4.

Ob auch nicht war dass der Graff von Thurn sich anerbotten den Hauptman Sacken, solches wie obgesaget, da es an ihm begehret würde genucksam zugezeugen.

t 1. aff. dass der Graff von Thurn gesaget par Dieu ich will ihnen das woll zeugen.

t 2. aff.

Auff diese Nachfolgende Articul bittet der Hauptman Sacken dem Eren Bürgermeister Bartholdt Mössken noch vber die ander articel in gleichen absonderlich zu befragen.

Art 1.

Ob nicht war dass wie der Herr Bürgermeister Mössken verlengste dem Schwedischen Beltherrn Delegardie gesprochen, selbiger feltherr zu Ihm gesagt, er hette vernommen dass der Hauptman Sacken derzeit der Myttawischen ubergabung beschuldiget worden vnd dass sich einer funden der hin vnd wieder auch in Preissen, auffgetragen, das der Hauptman Sacken vbell bey dem Hause Myttaw gehandelt, vnd dass gedachter Beltherr weiter darauff angefangen vnd gesaget. man solte dem verlogenen schelm vnd verleimder, der den Man alff felschlich angetragen billich mit 4 Pferden von einander reissen.

testlis sagt, er habe gehört dass einer von der schwedischen armada sich nach Churlandt begeben habe, vnd alda auffgesprenget, alff solte der Konig auff Schweden sein willens geweshen, dass Hauff Myttaw vobey vnd nach Riga zu trecken,¹⁵⁾ weil ihme aber dass Hauff von producenten sey angeboten, alff habe er solches billig genohmen dessen er nicht willens geweshen, so hatt sich begeben der Zeuge bey dem schwedischen feldtherrn wegen des stedtlein Myttaw etwas zu suchen gehabt, da denn vnter allen der schwedische feldtherr nach producenten gefraget wie es ihm

¹⁵⁾ trecken für ziehen.

gienge, nach dem all er hette erfahzen dass J. F. Gd. ihme hat zusezt vnd beschuldigt wegen vbergebung des Hausses, darauff Zeuge geantwortet dass er selbst hette gehört vnd erachte dass an dieses einer welcher von der schwedischen armada nach Churlandt sich begeben J. F. Gd. nicht weinig anlass oder vrsach in beschuldigung des producenten habe, worauff der schwedische Feldtherr geantwortet, dass es zwar ein Erloser schelm sein muss vnd wehre billig derselbe mit 4 Pferden von einander zu reissen, oder vffs radt zu legen Nachdemaln man leichtlich hette abzunehmen dass solches wider die wahrheit were, weil zehen Panier mit so viel schiffe Galleyen vnd Volk für Gustavy ankunft schon bey der Nyttaw angelanget dasselbe einzunehmen.

Art. 2.

Ob nicht war dass selbiger Feldtherr weiter gesaget, wan sein Kuningf ihm ein Hauff vertrauen vnd nicht mehr darauff lassen wollte alss der Hauptman Sacken auff die Nyttaw gehabt, so wolte er zu seinem Kuningf sagen, Kuningf bewahre dein Hauff selber.

testis aff.

